

Jäckel, Andreas; Leker, Jens

**Working Paper — Digitized Version**

## Abschlußprüfer und Konzernpublizität

Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 353

**Provided in Cooperation with:**

Christian-Albrechts-University of Kiel, Institute of Business Administration

*Suggested Citation:* Jäckel, Andreas; Leker, Jens (1994) : Abschlußprüfer und Konzernpublizität, Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 353, Universität Kiel, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/155424>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

**Nr. 353**

**Abschlußprüfer  
und  
Konzernpublizität**

**Andreas Jäckel und Jens Leker**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	1
<b>2. Der Einfluß des Abschlußprüfers auf das Publizitätsverhalten</b>	2
2.1. Theoretische Ansätze	2
2.2. Stand der empirischen Forschung	5
2.3. Zusammenfassung	7
<b>3. Die Anbieterstruktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes</b>	8
3.1. Allgemeine Entwicklungen	8
3.2. Die Bedeutung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	10
<b>4. Die empirische Analyse</b>	16
4.1. Das Analysedesign	16
4.2. Ein Modell zur Beschreibung des Publizitätsverhalten von Konzernen	18
<b>5. Das Publizitätsverhalten deutscher Konzerne</b>	22
5.1. Wahlrechtsnutzung und Berichterstattung im Anhang	22
5.2. Die Publizitätsgüte des Anhangs	25
<b>6. Abschlußprüfer und Konzernpublizität</b>	27
<b>7. Fazit</b>	32
<b>Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen</b>	33
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	34
<b>Anhangsverzeichnis</b>	36
<b>Anhang</b>	37
<b>Literaturverzeichnis</b>	46

## 1. Einleitung

In jüngster Zeit haben die kritischen Äußerungen über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer deutlich zugenommen. In den Schlagzeilen der Wirtschaftspresse heißt es: "Nach dem Testat kam die Pleite", "Komplizen der Konzerne" und "Berufsstand im Zwielficht".<sup>1</sup> Hintergrund der massiven Angriffe auf den Berufsstand sind spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche oder öffentlichkeitswirksame Konzernkrisen wie beispielsweise bei Coop, Ymos, Südmilch, Metallgesellschaft und Schneider, deren Jahresabschlüsse von Abschlußprüfern mit uneingeschränkten Testaten versehen wurden. Die Krisenwarnfunktion und die grundsätzliche Qualität der Abschlußprüfungen werden immer häufiger in Frage gestellt. Vorwürfe bezüglich der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers und dessen Prüfungsqualität werden laut: "Schludrige Arbeit", "Kumpanei mit den Auftraggebern" und "Nichts hören, nichts sehen, nichts sagen, aber voll testieren"<sup>2</sup>.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer wehrt sich seit vielen Jahren vehement gegen diese Vorwürfe und verweist auf die sogenannte "expectation gap". Hiernach bestehe in der Öffentlichkeit ein zu hohes Anspruchsdenken, das den Bestätigungsvermerk nicht nur als Ergebnisdokumentation der Prüfung, sondern fälschlicherweise als eine Art Gütezeichen verstehen will. Zudem verweisen die Wirtschaftsprüfer auf den Mißstand, daß in der Regel nur Gespräche mit dem Vorstand und nicht mit Kontrollorgan Aufsichtsrat geführt werden. Die Bildung eines Audit Committees, dem der Abschlußprüfer direkt verantwortlich wäre sowie die Übertragung des Budgetrechts für den Wirtschaftsprüfer vom Vorstand auf den Aufsichtsrat werden in diesem Zusammenhang diskutiert.<sup>3</sup> Desweiteren sei hier der Arbeitskreis "Quality Control" des IdW und die Diskussion um die möglichen Wirkungen eines "Quality-Control-Concept" und "Peer Review" in Deutschland erwähnt.

Vor diesem Hintergrund ist es das Anliegen dieser Untersuchung, den Wirtschaftsprüfer-Einfluß auf einen extern zu untersuchenden Teilbereich des Jahresabschlusses und zwar der "Publizitätsgüte<sup>4</sup> von Konzernabschlüssen", zu überprüfen. Hierbei soll empirisch geprüft werden, ob sich ein Zusammenhang zwischen der Qualität der Abschlußpublizität<sup>5</sup>, die zumindest bei vorliegenden Mängeln als Indikator für die Beurteilung der Prüfungsqualität herangezogen werden kann, und einzelnen Abschlußprüfern (hier: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) feststellen läßt.

---

<sup>1</sup> Wirtschaftswoche, Nr. 19/1994, S. 38; Manager Magazin, Nr. 6/1994, S. 34.

<sup>2</sup> Vgl. Manager Magazin, Nr. 6/ 1994, S. 34, 36 f.

<sup>3</sup> Vgl. zum "Audit Committee" Lück, W. (1990), S. 995 ff.; Richter, M. (1992); S. 74 ff. und die dort angegebene Literatur. Vgl. zum "Budgetrecht" z.B. Breuer, R.E. (1994), S. 3; zum theoretischen Hintergrund dieser Forderung vgl. Abschnitt 2.1.

<sup>4</sup> Der Begriff der Publizität wird hierbei *im engeren Sinne* als die freiwillige oder obligatorische Offenlegung der periodischen Rechnungslegung eines Unternehmens verstanden (vgl. Kropff, B. (1993), Sp. 1669).

<sup>5</sup> In den Jahren 1991 - 1993 wurden von der Wirtschaftsprüferkammer bei der Durchsicht der Veröffentlichungen von Konzernabschlüssen im Bundesanzeiger regelmäßig bei ca.10 % der Abschlüsse tatsächliche oder mutmaßliche Mängel festgestellt. Dieser Mißstand wurde auch durch andere empirische Untersuchungen bestätigt (vgl. Wysocki, K.v., Keifer, R., Gross, G., Jäger, W., Haas, H. (1971), S. 333; Lückmann, R. (1990), S. 13).

## 2. Der Einfluß des Abschlußprüfers auf das Publizitätsverhalten

### 2.1. Theoretische Ansätze

Die hier betrachteten theoretischen Ansätze legen folgende Annahmen zugrunde:

Die Publizitätsqualität hängt weniger von den materiellen Rechnungslegungsvorschriften ab, als vielmehr vom Verhalten der bilanzierenden Person und vom Verhalten der zur Bestätigung bestellten, unabhängigen Instanz (Abschlußprüfer).<sup>1</sup> Als dritte Beteiligte treten die eigentlichen Adressaten der Rechnungslegung (Aktionäre, Gläubiger etc., hier: Marktteilnehmer) auf. Es besteht somit ein Geflecht aus ökonomischen Wirkungszusammenhängen und Interdependenzen zwischen Rechnungslegung, Prüfung und Marktverhalten. Der Abschlußprüfer steht dabei für die Marktteilnehmer als Garant eines bestimmten Informationsgehaltes der Rechnungslegung, der zumindest die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften umfaßt. Das impliziert, daß die Prüfungshandlung und die Prüfungsqualität einen Einfluß auf das Ergebnis, die Publikationsqualität, haben muß.

Die Bestimmungsfaktoren der Publizitätsqualität lassen sich somit folgendermaßen festhalten:<sup>2</sup>

- Die Möglichkeiten, Anreize und Handlungen der Personen, die den Abschluß aufstellen,
- die Möglichkeiten, Anreize und Handlungen der Personen, die den Abschluß prüfen,
- die Reaktionen und die Verhaltensweisen der Marktteilnehmer und
- die Interdependenzen zwischen den Bereichen.

Für die Entwicklung integrativer Ansätze mit dem Abschlußprüfer als rational handelnde Partei wurden hierauf aufbauend die ökonomische Agency-Theorie und die Spieltheorie herangezogen.<sup>3</sup>

Die Prüfungs-Modelle der ökonomischen Agency-Theorie<sup>4</sup> verstehen den Prüfer nicht als Technologie, sondern als rational handelnden Akteur. Dabei sind folgende Beziehungen maßgebend. Zum einen hat der Prüfer als Agent die Aufgabe den Principal, also den Eigentümer, davor zu schützen, daß das Management seine Informationsvorsprünge zum Schaden des Principals ausnutzt; er sichert durch sein Testat eine hinreichende Qualität der Informationen zur Vermögens-, Finanz - und Ertragslage. Zum anderen besteht aber auch eine Beziehung zwischen dem Management und dem Abschlußprüfer.

DeANGELO<sup>5</sup> stellt bei seinem Modell von vornherein auf einen mehrperiodischen Zusammenhang ab. Er untersucht die ökonomischen Faktoren, die einen Prüfer dazu veranlassen könnten, nicht

<sup>1</sup> Vgl. Coenenberg, A.G., Berndsen, H.-P., Möller, P., Schmidt, F., Schönbrodt, B. (1978), S. 505 und Ewert, R. (1993), S. 717.

<sup>2</sup> Vgl. Ewert, R. (1993), S.719.

<sup>3</sup> Für eine ausführliche formale Darstellung der beiden Ansätze sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Originalarbeiten verwiesen. Vgl. DeAngelo, L.E. (1981a,b) und Ewert, R. (1990).

<sup>4</sup> Vgl. zur Klassifizierung und zu den Grundlagen sowie zur Einordnung in die Richtungen der Agency-Theorie Ewert, R. (1990), S. 17 ff.

<sup>5</sup> DeAngelo, L.E. (1981a); DeAngelo, L.E. (1981b).

immer wahrheitsgemäß über das Prüfungsergebnis zu berichten, was einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und einer verschlechterten Berichterstattung gleichkommt. Als wesentliche Ursache für solche Beeinträchtigungen sieht er die Existenz von "Quasirenten".<sup>1</sup>

Diese Quasirenten lassen sich wie folgt umschreiben: Ein Prüfer kann nach Erhalt eines Mandates in den Folgeperioden, trotz eines ansonsten vollkommenen Prüfungsmarktes, seine Prüfungsgebühren so festlegen, daß sie oberhalb der Prüfungskosten inklusive Opportunitätskosten für die Prüfungsdurchführung liegen. Aus der Beibehaltung des Mandates resultiert also ein positiver Zukunftserfolgswert. Derartige positive Zukunftserfolgswerte müssen aber nicht unbedingt auch in der Summe zu positiven Kapitalwerten für den Prüfer führen. Denn in der Regel werden die Gebühren für die Erstprüfung zur Erlangung eines Mandates wettbewerbsbedingt so angepaßt, daß die späteren Vorteile aus den Folgeprüfungen per Saldo keinen positiven Kapitalwert mehr ergeben und somit insgesamt keine Rente vorliegt - deshalb "Quasirente".

DeANGELO zeigt nun, daß Quasirenten die Unabhängigkeit eines Prüfers bei der Urteilsmitteilung, insbesondere bei der Feststellung und Bekanntmachung von Fehlern und Falschberichterstattungen, beeinflussen können. Da die Aufdeckung von Mißständen nicht immer im Interesse der Manager ist, könnten diese dem Prüfer drohen, sein Mandat nicht zu erneuern<sup>2</sup>, wodurch die Quasirenten des Prüfers verloren gehen würden. Der Prüfer hätte bei einem solchen Vorgehen kein "Gegendruckmittel". Die Quasirenten induzieren somit einen negativen Einfluß auf die ordnungsgemäße Berichterstattung des Prüfers über sein Prüfungsergebnis.

Der Verlust von Quasirenten kann jedoch relativiert werden, da die Entscheidung eines Prüfers über vorhandene Mißstände zu berichten, davon abhängt, wie hoch die Verluste von Quasirenten bei der entsprechenden Unternehmung bzw. die Verluste von Quasirenten bezüglich anderer Mandanten, die bei eventuellen Bekanntwerden des Verschweigens entdeckter Mängel ihr Mandatsverhältnis beenden, ausfallen würden.<sup>3</sup>

Daraus läßt sich ableiten, daß die Summe der Quasirenten aus anderen Prüfungsmandaten als "Sicherheit" gegen eine zu große Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Berichterstattung bei einem einzelnen Mandanten wirken können.<sup>4</sup> Deshalb müßten große Prüfungsunternehmen mit vielen Mandaten beeinflussungsresistenter als kleine Prüfungsgesellschaften mit nur wenigen Mandaten sein.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. zum Begriff und zur detaillierten Darstellung der Quasirente DeAngelo, L.E. (1981a), S. 116.

<sup>2</sup> Diese Möglichkeit besteht allerdings nur mittelbar: da sich in praxi der Vorstand häufig "seinen" Aufsichtsrat selber schafft und somit *direkt* den Abschlußprüfer vorschlagen und *indirekt* bestellen kann; vgl. dazu Spieker, W. (1989), S. 71 und Hunger, J.R. (1981), S. 206.

<sup>3</sup> Vgl. zum folgenden DeAngelo, L.E. (1981b), S. 189 - 192.

<sup>4</sup> Vgl. DeAngelo, L.E. (1981b), S. 197.

<sup>5</sup> Einen weiteren Vorteil größerer Prüfungsunternehmen zeigen Balachandran, B.V., Ramakrishnan, R.T.S. (1987), S. 85: Größere Prüfungsunternehmen können die individuellen Prüfungsrisiken auf mehr Prüfer verteilen, wodurch letztlich eine Verbilligung einzelner Prüfungsleistungen möglich ist. Vgl. zur Mandatenabhängigkeit z.B. Richter, M. (1975), S. 127.

EWERT<sup>1</sup> hat, zum Teil aufbauend auf DeANGELO's Theorie, einen spieltheoretischen Ansatz entwickelt. Dabei hat das Modell den Charakter eines Erklärungsmodells, das u.a. zeigen will, welche Faktoren in welcher Weise die Publikationsqualität beeinflussen können. Die folgende Abbildung zeigt das zugrundeliegende Szenario mit den möglichen Strategien von Manager und Prüfer:

		M A N A G E R	
		Zulässige Rechnungslegung	Manipulierte Rechnungslegung
P R Ü F E R	Hohes Prüfungsniveau	<i>keine Mängel vorhanden</i>	<i>Mängel werden entdeckt</i>
	Geringes Prüfungsniveau	<i>keine Mängel vorhanden</i>	<i>Mängel werden <u>nicht</u> entdeckt</i>

**Tab. 1:** Konsequenzen alternativer Strategien von Manager und Prüfer <sup>2</sup>

Dieses Szenario ist gekennzeichnet durch Unbeobachtbarkeitsaspekte. Der Prüfer trifft seine Entscheidung unbeobachtbar und unabhängig von der Entscheidung des Managers und vice versa. Es handelt sich also um ein Spiel mit simultanen Zügen.<sup>3</sup> Die Prüfungsstrategien sind mit folgenden Berichtspolitiken verknüpft: das niedrige Prüfungsniveau mit einer stets positiven Berichtspolitik, das hohe Prüfungsniveau mit einer positiven Berichtspolitik bei zulässiger und einer negativen Berichtspolitik bei unzulässiger Rechnungslegung.<sup>4</sup> Bei EWERT steht aber nicht wie bei DeANGELO der Aspekt der Berichterstattung des Prüfers im Vordergrund, sondern vielmehr der Einsatz eines bestimmten Prüfungsverfahrens mit hohem oder geringem Prüfungsniveau. Er stellt fest, daß die Publikationsqualität nur dann maximal ist, wenn die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines zweifelsfrei seriösen Prüfers relativ hoch ist.<sup>5</sup>

EWERT wendet dieses Modell an, um z.B. die Rolle der Größe einer Prüfungsgesellschaft für die Publizitätsqualität zu untersuchen. Er zeigt, daß Reputationsverluste im Sinne von Quasirenten auch hier der entscheidende Faktor sind. Wird entdeckt, daß ein großes Prüfungsunternehmen eine niedrige Prüfungsqualität angesetzt hat und somit eine manipulierte Rechnungslegung nicht erkennen konnte, so verliert diese Prüfungsunternehmung einen Teil ihrer bisherigen Mandate und damit auch die dort erzielbaren Quasirenten. Große Prüfungsunternehmen mit vielen Mandaten haben aber mehr

<sup>1</sup> Vgl. Ewert, R. (1990) und Ewert, R. (1993), S. 715 - 747.

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch Ewert, R. (1993), S. 723.

Anmerkung: der tatsächliche Zustand der Rechnungslegung ist vom Prüfer naturgemäß nicht frei beobachtbar.

<sup>3</sup> Anders in der Agency-Theorie, wo ein in der ersten Stufe festgelegter Kontrakt im folgenden beobachtbar ist; vgl. dazu Ewert, R. (1990), S. 146 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Ewert, R. (1993), S. 725.

<sup>5</sup> Vgl. Ewert, R. (1993), S. 733 - 742.

Quasirenten zu verlieren als kleine Prüfungsgesellschaften, was sie grundsätzlich zu einem höheren Prüfungsniveau veranlaßt. Die Antizipation dieses höheren Prüfungsniveau durch die Manager führt zu einer größeren Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer zulässigen Rechnungslegung im Ausgangsmodell und somit letztendlich zu einer höheren Publizitätsqualität.<sup>1</sup>

EWERT ergänzt damit die Argumentation von DeANGELO und bezeichnet die Hypothese als gerechtfertigt, daß, allein bedingt durch ökonomische, nicht aber fachlich-technische Zusammenhänge, größere Prüfungsgesellschaften tendenziell besser prüfen als kleinere und somit eine höhere Publizitätsqualität erreichen.

## 2.2. Stand der empirischen Forschung

Die Erfassung und Beurteilung des Publizitätsverhaltens<sup>2</sup> von Unternehmen ist bereits Gegenstand einer Reihe von empirischen Untersuchungen gewesen:

- (1) Ein Teil der Untersuchungen beschränkt sich dabei auf die rein deskriptive Darstellung der Rechnungslegungs- und Berichterstattungspraxis<sup>3</sup>. Anhand von Soll-Ist-Vergleichen wird der Grad der Gesetzeinhaltung analysiert (Beschreibung der Publizitätspraxis).<sup>4</sup>
- (2) Der andere Teil der Untersuchungen versucht zusätzlich, das festgestellte Verhalten zu begründen und auf Einflußfaktoren zurückzuführen (Empirische Ermittlung von Einflußgrößen).

In den zahlreichen internationalen und nationalen Untersuchungen seit den sechziger Jahren wurden eine Vielzahl von möglichen Einflußfaktoren auf ihre Wirkung hin untersucht:

1. Abschlußprüfer	11. Konzernabschluß
2. Behördenaufsicht	12. Krise
3. Berichterstattungsbereich; Uniformität	13. Laufende Publizität
4. Börsenplatz	14. Marktanteil
5. Eintritt in den Euro-Bond-Markt	15. Nationalität des Unternehmens
6. Faktoren der wirtschaftlichen Lage	16. Rechnungslegungsmotiv
7. Exportanteil	17. Rechtsform
8. Größe	18. Geschäftsberichts-Versendungsbereitschaft
9. Handelsform der Aktien	19. Wirtschaftszweig/ Branche
10. Konkurrenz	20. Zahl der Aktionäre

**Tab.2:** Untersuchte Einflußfaktoren des Publizitätsverhaltens

<sup>1</sup> Vgl. Ewert, R. (1993), S. 741 ff.

<sup>2</sup> Unter Verhalten ist in diesem Zusammenhang eine bestimmte Ausprägung an Informationsabgabebereitschaft zu verstehen. Diese Bereitschaft kann sich als "Informationsfeindlichkeit", als "Informationsreserviertheit", als "Gleichgültigkeit" und als "Informationsbereitschaft" sowie auch als "Informationsfreudigkeit" darstellen; vgl. Seemann, H.J. (1970), S.9.

<sup>3</sup> Dabei wird in einigen Untersuchungen die gesamte Rechnungslegung und Berichterstattung verschiedener Unternehmen analysiert, in anderen Untersuchungen werden nur Teilbereiche analysiert.

<sup>4</sup> Einen detaillierten Überblick über deskriptive Studien zur Konzernpublizität in Deutschland nach Erlass des Aktiengesetzes 1965 findet man bei Bötzel, S. (1993), S. 185 ff.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind sehr uneinheitlich. Es gibt kaum Einflußfaktoren, bei denen mehrere Autoren zu einem gleichen Urteil kommen, so daß die Wirkung dieser Einflußfaktoren nicht endgültig geklärt ist. Im Rahmen der nachfolgenden Untersuchung wollen wir speziell den Einfluß des Abschlußprüfers auf das Publizitätsverhalten einer erneuten Analyse unterziehen.

Dem Abschlußprüfer wird in der Literatur ein bestimmtes Beeinflussungspotential nachgesagt, das wesentlich das Informationsniveau des veröffentlichten Jahresabschlusses und die ihn begleitende Berichterstattung prägt.<sup>1</sup> So wird häufig die Hypothese aufgestellt, daß die Publizitätsgüte von der Größe der Prüfungsgesellschaft abhängig sei.<sup>2</sup> Als Begründung wird dabei angeführt:

- Zwischen Prüfer und Unternehmen besteht ein potentieller Interessenkonflikt: Zum einen muß der Abschlußprüfer gemäß den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Unbefangenheit bei seinen Prüfungen frei von Einflüssen und Rücksichten sein. Zum anderen ist das geprüfte Unternehmen unter Umständen daran interessiert, den Abschlußprüfer zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu beeinflussen. Große Prüfungseinheiten, die viele Mandanten und Aufträge haben, sollen aufgrund ihres geringeren Grades an Mandantenabhängigkeit resistenter gegen solche Beeinflussungen sein, so daß die von ihnen testierten Abschlüsse ein höheres Niveau aufweisen.<sup>3</sup>
- Größere Prüfungsgesellschaften und Prüfungsorgane bilden ihr Fachpersonal intensiver und gezielter aus, wodurch ein hohes, dem neuesten Stand der Fachdiskussion entsprechendes Qualitätsniveau erreicht werden kann. Dieses Niveau spiegelt sich auch in den Abschlüssen wieder.<sup>4</sup>

Die Hypothese konnte in den vorliegenden Untersuchungen nur für den US-amerikanischen Bereich empirisch bestätigt werden.<sup>5</sup> Alle anderen Untersuchungen, insbesondere für den nationalen Bereich, konnten keinen signifikanten Zusammenhang feststellen.<sup>6</sup> Die Ergebnisse müssen jedoch differenziert betrachtet werden, weil sich die Untersuchungsansätze stark unterscheiden. So leiten FIRTH, FRINGS und SINGHVI/ DESAI ihre Informationsitems nur aus der Literatur ab, statt aus Gründen der Objektivität und Willkürfreiheit die Ableitung aus Rechtsnormen vorzunehmen<sup>7</sup> und KORTMANN untersucht nur einen Teilbereich der Rechnungslegung.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Frishkoff, P. (1970), S. 128; Goldman, A., Barlev, B. (1974), S. 707 ff; Gosman, M.L.(1973), S. 5 ff.; Kappler, E. (1972), S. 198; Gosman, M.L. (1973), S. 5 ff., in bezug auf Bestimmungsfaktoren der Rechnungslegung.

<sup>2</sup> Vgl. zu den Hypothesen und den Ergebnissen Anhang 1.

<sup>3</sup> Vgl. Frishkoff, P. (1970), S. 128; Goldman, A., Barlev, B. (1973), S. 710 und 716.

<sup>4</sup> Vgl. Frishkoff, P. (1970), S. 128; Sprißler, W. (1976), S. 161.

<sup>5</sup> Vgl. Singhvi, S.S., Desai, H.B. (1971), S. 133.

<sup>6</sup> Vgl. Anhang 1.

<sup>7</sup> Vgl. Firth, M. (1979); Frings, P.A. (1975); Singhvi, S.S., Desai, H.B. (1971).

<sup>8</sup> Vgl. Kortmann, H.-W. (1989).

### 2.3. Zusammenfassung

Soweit ersichtlich liegt bisher keine empirische Untersuchung über den Einfluß des Abschlußprüfers auf das Publizitätsverhalten von Konzernen, die nach § 290 ff. HGB rechnungslegungspflichtig sind, vor. Doch gerade die Konzernbilanzierung mit ihren vielen bilanzpolitischen Möglichkeiten, die sich aus der hohen Zahl der eingeräumten Wahlrechte und den gegebenen Gestaltungspielräumen ergeben<sup>1</sup>, legt eine Untersuchung der Konzernberichterstattung<sup>2</sup> nahe.

Der Einfluß des Konzerns und des Prüfers mit den sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Publizitätsgütern läßt sich wie folgt darstellen:

		KONZERN publiziert	
		wenig	viel
P R Ü F E R	wendet geringes Prüfungsniveau an	<i>niedrige Publizitätsgüte</i>	<i>hohe Publizitätsgüte</i>
	wendet hohes Prüfungsniveau an	<i>korrigierte, hohe Publizitätsgüte</i>	<i>hohe Publizitätsgüte</i>

**Tab. 3:** Einfluß des Konzerns und des Abschlußprüfers auf die Publizitätsgüte

Diese Übersicht verdeutlicht, daß die Güte der Publizität, in Unkenntnis des jeweiligen Konzerninflusses, nur mittelbar als Indikator für die Höhe des Prüfungsniveaus des Abschlußprüfers herangezogen werden kann. Für den Fall einer niedrigen Publizitätsgüte läßt sich jedoch unstrittig auf ein zu niedriges Prüfungsniveau oder aber eine unzureichende Korrektur durch den Abschlußprüfer schließen. In Anbetracht dieser Einschränkung können auf Basis der zuvor dargelegten Theorien folgende Hypothesen aufgestellt werden:

- (1) *Eine große Prüfungsgesellschaft erreicht regelmäßig ein hohes Prüfungsniveau, welches zu einer einheitlich hohen Publizitätsgüte führt.*
- (2) *Große Prüfungsgesellschaften erreichen insgesamt ein hohes Prüfungsniveau und unterscheiden sich untereinander nicht in der Höhe der Publizitätsgüte .*
- (3) *Die größten Prüfungsgesellschaften setzen die Standards und erreichen damit eine höhere Publizitätsgüte als kleinere Prüfungsgesellschaften/ Einzel-Prüfer.*
- (4) *Eine mittelgroße oder kleine Prüfungsgesellschaft/ Einzel-Prüfer erreicht ein homogenes Prüfungsniveau, welches zu einer einheitlichen Publizitätsgüte führt.*
- (5) *Mittelgroße und kleine Prüfungsgesellschaften/ Einzel-Prüfer erreichen insgesamt ein homogenes Prüfungsniveau und unterscheiden sich untereinander nicht in der Höhe der Publizitätsgüte.*

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch Abschnitt 4.1.

<sup>2</sup> Da der Abschlußprüfer als Garant der Gesetzeskonformität fungiert, kann hier zunächst nur global ein unterschiedliches Publizitätsniveau vermutet werden, welches aber mindestens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollte. Die empirisch-deskriptive Analyse wird aufzeigen, ob in praxi überhaupt Unterschiede in der Publizitätsqualität vorliegen. Vgl. dazu Abschnitt 5.1.

Bevor diese Hypothesen empirisch geprüft werden, soll zunächst jedoch ein Überblick über die Anbieterstruktur auf dem Wirtschaftsprüfermarkt in Deutschland und das Publizitätsverhalten deutscher Konzerne gegeben werden.

### 3. Die Anbieterstruktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes

#### 3.1. Allgemeine Entwicklungen

Seit der Neuordnung des Berufsstandes durch die Wirtschaftsprüferordnung von 1961 hat sich die *Anbieterstruktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes*<sup>1</sup> in Deutschland deutlich verändert. Die Gründe dafür sind vielfältig, wobei die folgenden als die wichtigsten herausgestellt werden können:

- 1.) Das *Wachstum der nationalen Wirtschaft* hat seit Beginn der sechziger Jahre dazu geführt, daß auch das Auftragsvolumen der Branche stark gewachsen ist. Diese hat darauf vor allem mit eigenem Wachstum reagiert.
- 2.) Die *Rechtsreformen* - vor allem die Aktienrechtsreform von 1965 und das Bilanzrichtlinien-Gesetz von 1985 - hatten einen großen Einfluß auf die Branche, weil hierdurch sowohl qualitativ als insbesondere auch quantitativ die Anforderungen an die Branche gestiegen waren (z.B. seit 1989 Pflicht zur Aufstellung und Prüfung des Konzernabschlusses auch für GmbH's).
- 3.) Durch strukturelle Veränderungen der Weltwirtschaft und damit auch der deutschen Volkswirtschaft in Richtung einer *zunehmenden Internationalisierung* war auch die Branche gezwungen, ihr Tätigkeitsgebiet zu vergrößern und sich geographisch auszudehnen, um nicht die eigenen Mandanten zu verlieren.
- 4.) Die Internationalisierung der führenden *internationalen Prüfungs- und Beratungsfirmen* hatte auch Auswirkungen auf den deutschen Markt.
- 5.) Die *Europäische Einigung* hat zu einem verstärkten Konkurrenzdruck auf den nationalen Märkten geführt, von dem auch die Beratungs- und Prüfungsbranche nicht verschont blieb.
- 6.) Die Mandanten fordern nicht mehr nur die Prüfung der Abschlüsse sondern auch Beratung und Unterstützung in anderen Bereichen. Hierdurch hat sich die *Angebotspalette an Dienstleistungen* weg von der klassisch reinen Prüfung hin zur umfassenden, qualitativ hochwertigen Beratung entwickelt.
- 7.) Der Wettbewerb, die Internationalisierung und das neue Anforderungsprofil haben zu einem *Konzentrationsprozeß* innerhalb der Branche geführt.

---

<sup>1</sup> Hierunter wird der Markt verstanden, an dem und für den Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ihre Leistungen erbringen (vgl. dazu Schruff, L. (1992), Sp. 2193).

Die wesentlichste Entwicklung ist das kontinuierlich starke Wachstum der Branche seit 1960. Während sich die Zahl der Wirtschaftsprüfer seit 1960 in jeweils ca. 15 Jahren verdoppelt hat, liegt der Verdoppelungszeitraum bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften allerdings nur bei ca. 11 Jahren.<sup>1</sup> Die nachfolgende Grafik verdeutlicht diesen Zusammenhang:

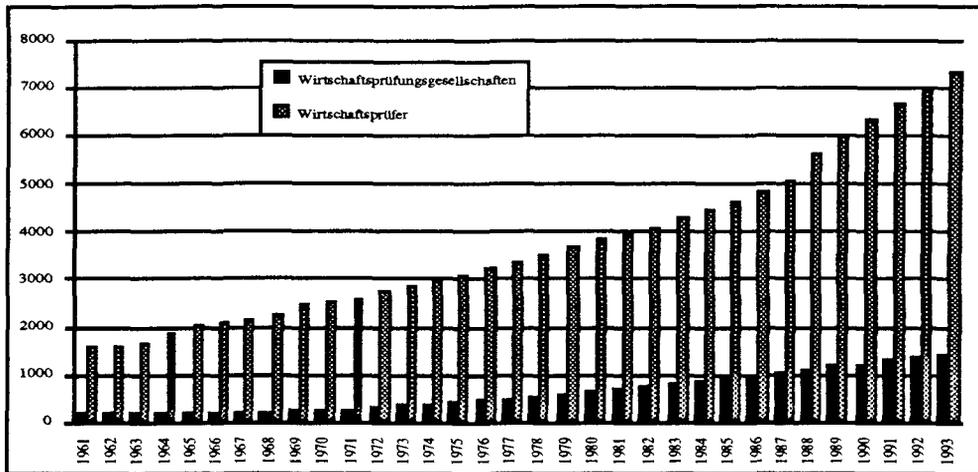


Abb. 1: Zahl der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften <sup>2</sup>

Die Anzahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hat sich seit 1961 mehr als verfünffacht und beträgt nun 1.398 Gesellschaften (1.1.1993). Ebenfalls ist die Anzahl der Niederlassungen dieser Gesellschaften stark angestiegen - von 217 am 1.4.1973 auf 615 zum 1.1.1993. Die regionale Verteilung der Gesellschaften im Bundesgebiet bleibt auch nach der Wiedervereinigung fast unverändert. Schon 1973 waren in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Hessen rd. 70 % aller Hauptsitze und rd. 50 % aller Niederlassungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorzufinden. 20 Jahre später gelten auch unter Einbeziehung der neuen Bundesländer immer noch die gleichen Verhältniszahlen. Hintergrund dieser Konzentration im mittel- und süddeutschen Raum ist, daß die Branche die Nähe zu ihren Mandanten sucht. 95,3 % (1993) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben dabei die Rechtsform der Kapitalgesellschaft gewählt. Nur 3,1 % wählten die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Dabei dominiert diese Rechtsform insbesondere unter den größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.<sup>3</sup>

Beurteilt man die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach ihrer Größe, tritt das Problem geeigneter Vergleichszahlen auf. Da 92 % als GmbH agieren, sind detaillierte Angaben über Umsatz oder Bilanzsumme nicht zu erhalten. Deshalb wird die Anzahl der beschäftigten Wirtschaftsprüfer gewählt. Dabei ist festzustellen, daß zwar die Zahl der in den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätigen

<sup>1</sup> Alle Zahlenangaben dieses Abschnittes beruhen auf Veröffentlichungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK): Wirtschaftsprüfer-Verzeichnis (1960), (1973), (1976/77), (1980), (1984), (1988), (1991), jeweils Abschnitt "Statistischen Angaben zum Berufsstand" sowie den WPK-Mitteilungen (1993), S. 26 - 30.

<sup>2</sup> Quelle: Eigene Erstellung; Daten gemäß Auskunft der WPK.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Tab. 4 bzw. 5.

Wirtschaftsprüfer absolut angestiegen, die Verteilung auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aber relativ gleich geblieben ist: Arbeiteten Februar 1980 rd. 45 % der Gesellschaften mit nur einem Wirtschaftsprüfer und rd. 44 % mit zwei bis fünf, so betragen die entsprechenden Zahlen im Februar 1991 rd. 48 % und 44 %. Der Anteil der großen Gesellschaften - mit 10 und mehr Wirtschaftsprüfern fiel zwar von 5,77 % (Februar 1980) auf 4,22 % (Februar 1991), hierbei ist allerdings zu beachten, daß sich in dieser Klasse die Zahl der Gesellschaften mit 40 und mehr Wirtschaftsprüfern von sieben auf 15 Gesellschaften verdoppelt hat.

Bemerkenswert erscheint auch, daß 55 % aller Wirtschaftsprüfer<sup>1</sup> in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft arbeiten, wobei allein die sechs größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einschließlich ihrer Tochtergesellschaften etwa 1.400 Wirtschaftsprüfer beschäftigen; das sind über 20 % aller Berufsangehörigen.<sup>2</sup> Insbesondere dieser Tatbestand verdeutlicht die Dominanz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland in diesem eigentlich "Freien Beruf".

### 3.2. Die Bedeutung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kommt somit eine besondere Bedeutung zu, wobei insbesondere zwei Gegebenheiten auffallen:

(1) Die *Verteilung<sup>3</sup> der Wirtschaftsprüfer auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften*: Von 1289 Gesellschaften beschäftigten 940 nur einen oder zwei Wirtschaftsprüfer. Ein weiteres Drittel aller in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Tätigen verteilt sich auf 325 Gesellschaften, die zwischen drei und 39 Wirtschaftsprüfern beschäftigen. Das letzte Drittel konzentriert sich auf die 15 größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die jeweils mehr als 40 Berufsangehörige beschäftigen - die beiden größten rd. 300 bzw. 250.

---

1 Einschließlich Wirtschaftsprüfer, die daneben in ihrer eigenen Praxis tätig sind (Stand der Angaben: 1.1.1993).

2 Vgl. dazu auch die Angaben in Tab. 4 bzw. 5.

3 Eigene Auszählung des WP-Verzeichnis' (1991), Kapitel: Verzeichnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand lt. Auskunft der WPK: Februar 1991). Insgesamt wurden 1289 Gesellschaften gezählt, bei 10 waren keine Angaben vorhanden. Doppelzählungen von einigen Wirtschaftsprüfern, die in mehreren Gesellschaften tätig sind, konnten hier nicht vermieden werden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit den meisten Wirtschaftsprüfern ( über 20 ) in Deutschland (1991)				
Nr.	Gesellschaft	Anzahl WP <sup>1</sup>	Anzahl NL <sup>2</sup>	Gruppenzugehörigkeit
1.	KPMG Deutsche Treuhand-Ges. AG <sup>3</sup>	298	18	Muttergesellschaft
2.	Treuarbeit AG	239	19	Muttergesellschaft
3.	Treuhand-Vereinigung AG	149	25	Muttergesellschaft
4.	Coopers & Lybrand GmbH	131	25	zu 3.
5.	Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH	122	12	Muttergesellschaft
6.	BDO Deutsche Warentreuhand AG	96	15	Muttergesellschaft
7.	KPMG Peat Marwick GmbH	83	6	zu 1.
8.	Arthur Andersen & Co. GmbH	75	12	keine
9.	Schitag Schwäbische Treuhand-AG	66	6	Muttergesellschaft
10.	KPMG Treuverkehr AG	56	16	zu 1.
11.	Price Waterhouse GmbH	55	7	keine
12.	Ernst & Young GmbH	51	9	zu 9.
13.	Deloitte, Haskins + Sells GmbH	49	7	zu 5.
14.	Wibera AG	48	13	zu 2.
15.	Karoli-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH	46	4	zu 3.
16.	Deloitte und Touche GmbH	37	8	zu 5.
17.	Datag AG	29	11	zu 9.
18.	Bayerische Revisions- und Treuhandgesellschaft AG	26	4	zu 1.
19.	SüdTreu Süddeutsche Treuhand AG	26	3	zu 5.
20.	Warth und Klein GmbH	24	1	keine
21.	Dr. Wollert - Dr. Elmendorff KG	24	-	zu 5.

<sup>1</sup> WP = Wirtschaftsprüfer; <sup>2</sup> NL = Niederlassungen; <sup>3</sup> Ges. = Gesellschaft

**Tab. 4:** Liste der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit den meisten Wirtschaftsprüfern<sup>1</sup>

Die letzte Spalte der Tabelle verdeutlicht, daß 18 dieser 21 größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu einer der fünf großen Gruppen in Deutschland gehören.

- (2) *Die Verteilung der Prüfungsaufträge an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften:* In einer eigenen Untersuchung<sup>2</sup> wurden aus den 500 umsatzstärksten Konzernen des Jahres 1991 in Deutschland 278 Konzerne, die nicht einen befreienden Abschluß einer Muttergesellschaft vorwiesen, auf den sie prüfenden Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hin untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß der Prüfungsmarkt zu Gunsten der großen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen aufgeteilt ist.<sup>3</sup> Die fünf großen deutschen Prüfungs- und Beratungsgruppen prüfen 81 % der 100 umsatzstärksten Konzerne und sind in der "278er-Auswahl"<sup>4</sup> immer noch zu rund 75 % vertreten.

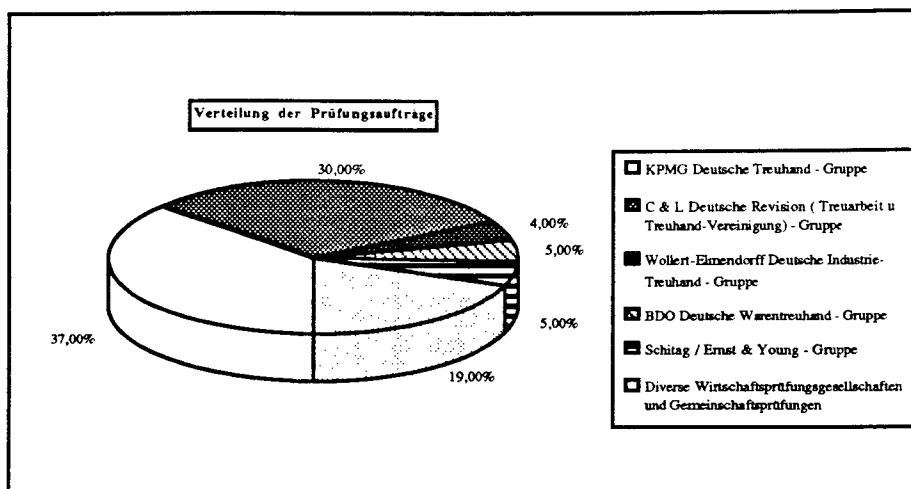
<sup>1</sup> Quelle: Eigene Erstellung; Daten aus WP-Verzeichnis 1991 und Geschäftsberichten der Gesellschaften.

<sup>2</sup> Vgl. die Darstellungen zur Beschreibung des empirischen Teils in Kapitel 4. Dort befinden sich alle entscheidenden Angaben zur Auswahl der Unternehmen.

<sup>3</sup> Vgl. zu dieser Aussage auch Schruff, L. (1992), Sp. 2197 f., der aufgrund seiner Untersuchungen für das Jahr 1970 und aufgrund einer Untersuchung (für das Jahr 1980) von Veidt, R. (1982), S. 41, feststellt, daß im Bereich der Pflichtprüfungen eindeutig die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gegenüber den Einzelprüfern und Sozietäten dominieren, mit einem Anteil von rund 61 % (1970) bzw. sogar 75 % (1980) an allen Pflichtprüfungen.

<sup>4</sup> Die "278er-Auswahl" umfaßt die zuvor erwähnten 278 Konzerne.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Konzentration der "großen" Prüfungsmandate bei den fünf großen Gruppen: <sup>1</sup>



**Abb. 2:** Verteilung der Prüfungsaufträge unter den 100 umsatzstärksten Konzernen der "278er-Auswahl" des Jahres 1991<sup>2</sup>

Aus diesen beiden Tatsachen - Verteilung der Wirtschaftsprüfer insbesondere auf die größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Verteilung der großen Prüfungsmandate an dieselben - wird deutlich, daß die fünf größten deutschen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen eine besondere Stellung einnehmen.<sup>3</sup> Deshalb sollen diese fünf Gruppen in Kurzporträts vorgestellt werden :

<sup>1</sup> Vgl. Leffson, U. (1991), S. 31 f.; Hunger, J.R. (1981), S. 147, stellt anhand einer von ihm durchgeführten Befragung von Wirtschaftsprüfern fest, daß es das schwerwiegendste Problem des Berufsstandes ist, daß der (Pflicht-) Prüfungsmarkt aufgeteilt ist und sich vorwiegend in der Hand der großen Prüfungsfirmen befindet. 58 % der jüngeren Berufsangehörigen beklagen, daß es in dieser Situation immer schwieriger wird, sich als Wirtschaftsprüfer selbständig zu machen.  
In einer eigenen Untersuchung - die im Abschnitt 4.1. dieser Arbeit näher erläutert wird - wurden die 278 umsatzstärksten Konzerne (außer Banken und Versicherungen) in Deutschland im Jahr 1991 auf die sie prüfenden Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hin untersucht:  
Dabei ergab sich, daß nur an insgesamt rd. 5 % der Prüfungen Einzel-Prüfer beteiligt waren (und sich keiner davon unter den ersten 100 befand): 1,44 % der Prüfungen wurden von einem Wirtschaftsprüfer alleine durchgeführt, 0,36 % von einem Einzel-Prüfer zusammen mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und 3,24 % von mehreren Einzel-Prüfern zusammen (in Form einer Sozietät oder Auftragsgemeinschaft).  
Insgesamt waren an diesen rd. 5 % (14 Prüfungen) 19 verschiedene Wirtschaftsprüfer beteiligt, die nach ihrem beruflichen Umfeld befragt wurden. Aufgrund der geringen Anzahl der beteiligten Einzel-Prüfer (19) und der geringen Rücklaufquote (36,8 %) liegt bei den Ergebnissen keine Repräsentativität für alle Einzel-Prüfer vor. Dennoch soll an dieser Stelle festgehalten werden, daß die Einzel-Prüfer, die einen Mandaten unter den 278 umsatzstärksten Konzernen 1991 hatten, i.d.R. dadurch gekennzeichnet waren, daß sie mit anderen Berufsangehörigen zusammenarbeiten (Sozietät, Arbeitsgemeinschaften oder Auftragsgemeinschaften), national bis international tätig sind, Mandanten aus fast allen Branchen und jeder Größe betreuen sowie z.T. internationale Kooperationen betreiben. Auch die angegebenen Umsatzerlöse von 1 bis 10 Mio.DM deuten daraufhin, daß diese Einzel-Prüfer die Spitze ihres Berufsstandes darstellen und eine Vergleichbarkeit mit den restlichen Einzel-Prüfern Deutschlands nicht gegeben ist.

<sup>2</sup> Quelle: Eigene Erstellung; Daten aus: Geschäftsberichte der Unternehmen und Bundesanzeiger.

<sup>3</sup> 102 Konzerne (vgl. Abschnitt 4.1. zum Auswahlverfahren) aus der 278er-Auswahl wurden befragt, seit wievielen Jahren ihr Konzernabschluss vom gleichen Abschlußprüfer/ von der gleichen Prüfungsgesellschaft geprüft wird: 86 % der 85 Rückläufe gaben an, daß der gefragte Zeitraum größer als 5 Jahre ist - daraus läßt sich in obigem Zusammenhang eine dauerhafte Festigung der Stellung schließen.

Name der Muttergesellschaft	BDO Deutsche Waren-treuhand AG	C&L Deutsche Revision AG		KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	Schitag Schwäbische Treuhand AG	Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie Treuhand-GmbH
(Teil-Gruppen)		C&L Treuarbeit AG	C&L Treuhand-Vereinigung AG			
Gründung	1920	1925	1905	1890	1919	1988 <sup>1</sup>
Grundkapital	3 Mio.DM	41,6 Mio.DM	7,5 Mio.DM	32 Mio.DM	6 Mio.DM	10 Mio.DM
WPG- TU <sup>2</sup>	21	5 <sup>3</sup>	15	26	27	6
Gruppe:						
Standorte	21	22	27	35	31	14
WP, StB, RA <sup>4</sup>	k.A. (WP: 135)	434 (davon WP: k.A.)	317 (davon WP: 169)	926 (davon WP: 440)	426 (davon WP: 203)	rd. 290 (davon WP: 130)
Mitarb. <sup>5</sup>	1.104	2.249	1.692	5.229	2.443	1.107
KB-Daten 1992	in Mio.DM	in Mio.DM	in Mio.DM	in Mio.DM	in Mio.DM	in Mio.DM
-Bil.S. <sup>6</sup>	118,5	557,7	190,3	909	493,7	132,5
-Umsatz	183,1	424,8	303,5	1.011	467,9	195,1
(davon aus Prüfungen:)	69 %	k.A.	67 %	60,2 %	47 %	60 %
Mandanten z.B.	MAN AG; Karstadt AG	VEBA AG; Preussag AG	Hoechst AG; RWE AG	Daimler Benz AG; Siemens AG	R. Bosch GmbH; ABB AG	Bayernwerk AG; Th.Goldschmidt AG
International-Organisation	Binder Dijker Otte & Co. (BDO)	Coopers & Lybrand		KPMG	Ernst & Young	Deloitte Touche Tohmatsu
-Länder	65	122		rd. 125	113	111
-Standorte	484	über 735		über 830	k.A.	rd. 630
-Mitarbeiter	17.170	rd. 67.000		rd. 73.600	64.200	rd. 56.000
-Honorar (weltweit)	ca. 1,2 Mrd US-\$	> 5 Mrd. US-\$ (1993)		> 6 Mrd. US-\$	> 5 Mrd. US-\$ (1993)	> 4 Mrd. US-\$

<sup>1</sup> Gründung der Vorläufer-Gesellschaft schon 1948; <sup>2</sup> Anzahl der Tochtergesellschaften aus dem Bereich Wirtschaftsprüfung; <sup>3</sup> inclusive einem assoziierten Unternehmen; <sup>4</sup> Anzahl Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte; <sup>5</sup> Gesamtzahl der Mitarbeiter; <sup>6</sup> Bilanzsumme.

**Tab. 5:** Kurzporträts der führenden deutschen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen<sup>1</sup>

Daß diese Gruppen eine so bedeutende Stellung einnehmen konnten, ist letztlich auf den starken Internationalisierungs- und Konzentrationsprozeß zurückzuführen.

Für die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland kann dieser bedeutende Prozeß der Internationalisierung heute als abgeschlossen bezeichnet werden. So sind vier der fünf größten deutschen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen<sup>2</sup> Kooperationsverträge mit den Big-Eight-Prüfungsfirmen eingegangen und können dementsprechend ihren Mandanten einen internationalen "full service" in allen Regionen der Welt garantieren.

<sup>1</sup> Quelle: Eigene Erstellung. Daten aus den jeweiligen Geschäftsberichten und separaten Informationen.

<sup>2</sup> Die fünfte große Gruppe - die BDO Deutsche Waren-treuhand - ist als einzige der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften keine Kooperation mit einer der (ehemaligen) Big-Eight-Firmen eingegangen, verfügt jedoch über andere partnerschaftliche Organisationen über einen weltweiten Prüfungs- und Beratungsverbund.

Die Zusammenschlüsse auf internationaler Ebene blieben auch für deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht ohne Folgen, denn alle großen hatten bereits Kooperationsvereinbarungen mit einer der ursprünglichen Big-Eight-Firmen.<sup>1</sup>

Durch den Internationalisierungsprozeß waren die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften außerdem gezwungen, ihren Mandanten ein "full-Service" -Leistungsangebot zu bieten. Die klassischen Märkte für Abschlußprüfungen und Steuerberatung weisen zudem in der westlichen Welt nur noch geringe Wachstumsraten auf und sind weitgehend verteilt. In diesen Märkten herrscht ein starker Wettbewerb, der die Rentabilität drückt.<sup>2</sup> Deshalb haben sich die Gesellschaften seit Beginn der 80er Jahre zunehmend auch Sparten wie Betriebswirtschaftliche Beratung, Unternehmensberatung, Versicherungsmathematik, Vermögensverwaltung, Executive Search, Personalberatung und Merger & Acquisition-Beratung zugewandt.<sup>3</sup> Mittlerweile macht die Sparte "Prüfungen" nur noch knapp 60 % des Umsatzes aus; bei einigen Gesellschaften liegt der Anteil sogar unterhalb von 50%. Durch diese Ausweitung der Unternehmenstätigkeit wurden rentablere Sparten erschlossen, die wesentlich zum Wachstum der Gesellschaften beitragen.

Zudem kam es insbesondere ab dem Ende der siebziger Jahre innerhalb Deutschlands zu zahlenmäßig vielen und ebenso bedeutsamen Zusammenschlüssen zwischen deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.<sup>4</sup> Gründe hierfür waren vor allem:

- (1) Festigung der Mandantenbeziehungen sowie Sicherung und Ausbau des inländischen Marktanteils,
- (2) Ausweitung des Umsatzes,
- (3) Aufträge bestimmter Größe können nur von großen Prüfungsgesellschaften erledigt werden und
- (4) für eine erfolgreiche Betreuung der Mandanten muß national und international "full service" angeboten werden.

Der Konzentrationsprozeß wurde durch die oben geschilderte Ausweitung des Geschäftsbereiches und der damit vielfach verbundenen Integration von übernommenen Gesellschaften aus den Bereichen der neuen Sparten stark gefördert. Darüber hinaus gab es viele Zusammenschlüsse mit kleinen, mittleren und großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Seitens der fünf Gruppen war der Willen zum Wachstum, wie er international von den Big-Eight-/ Big-Six-Firmen demonstriert wurde, der wesentliche Grund zum Zusammenschluß.

---

<sup>1</sup> Der Zusammenschluß von Arthur Young und Ernst & Whinney betraf die Schitag AG und die Datag AG; die Kooperation von Deloitte Haskins & Sells mit Touche Ross berührte die Deutsche Industrie-Treuhand-GmbH und die Treuverkehr AG.

<sup>2</sup> Deutschland nimmt zur Zeit aufgrund der Folgen der Wiedervereinigung hier eine Sonderstellung innerhalb der westlichen Welt ein.

<sup>3</sup> Vgl. Havermann, H. (1993), S. 56.

<sup>4</sup> Die Zusammenschlüsse deutscher Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hatte aber auch Auswirkungen auf internationale Partner: z.B. die Kooperation der Treuhand-Vereinigung und der Treuarbeit, die 1988/89 noch zu verschiedenen internationalen Firmengruppen gehörten (Coopers & Lybrand bzw. Price Waterhouse).

Für die Zukunft gilt es, die strategisch entscheidende Frage nach weiterer Diversifizierung oder aber Konzentration auf die klassischen Stärken zu beantworten. Daneben müssen sich die großen Gruppen nach den Konzentrationsprozessen innerhalb der Branche intern und extern neu und vor allem effizienter strukturieren.<sup>1</sup> Zu beachten gilt aber vor diesem Hintergrund: "Je größer eine Gesellschaft ist und je umfangreicher ihr Dienstleistungsangebot, desto größer ist auch die Gefahr von Interessenkollisionen. Interessenkollisionen sind wie Zeitbomben"<sup>2</sup>.

Die Ergebnisse der Untersuchung zur Anbieterstruktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes machen deutlich, daß es mit der KPMG Deutsche Treuhand-Gruppe (KPMG) und der C & L Deutsche Revision-Gruppe (Dt. Revision) zwei sehr große Wirtschaftsprüfungs-Gruppen gibt, die die drei folgenden großen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen<sup>3</sup> sowohl hinsichtlich der Mitarbeiterzahl als auch hinsichtlich der Zahl der Prüfungsaufträge unter den größten Konzernen (vergleiche hierzu auch Abb. 2) deutlich übertreffen. Diese drei Gruppen heben sich in ihrer Größe wiederum von den verbleibenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern im betrachteten Untersuchungsfeld ab. Die festgestellten Größenunterschiede erlauben eine Unterscheidung in drei Größenklassen, sehr große, große sowie mittelgroße und kleine Wirtschaftsprüfungs-Gruppen, und zeigen damit die Möglichkeit der Untersuchung auf, den Einfluß des Abschlußprüfers in Abhängigkeit von der Größe der Prüfungsgesellschaften zu überprüfen.

---

<sup>1</sup> Das gilt vor allem vor dem Hintergrund des sich noch immer verstärkenden Wettbewerbs: Rechtsanwälte bieten Audit Related Services an, Banken und Versicherungen dringen in den Bereich der Financial Services und der Unternehmensberatung und auch die restlichen Sparten des Dienstleistungsangebots der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein. In Anbetracht der europäischen Einigung, der Öffnung der osteuropäischen Staaten und der Wiedervereinigung werden Bereiche wie Merger & Acquisition, Executive Search, Personalberatung, Sanierungen und Restrukturierungen zunehmend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften interessant.

<sup>2</sup> Havermann, H. (1993), S. 58.

<sup>3</sup> Es handelt sich um die Gruppen: Schitag/Ernst & Young-Gruppe (Schitag), BDO Deutsche Warentreuhand-Gruppe (BDO) und Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand-Gruppe (WEDIT).

## 4. Die empirische Analyse

### 4.1. Das Analysedesign

Grundsätzlich läßt sich zur neueren Bilanzierungspraxis von Konzernen und zum Publizitätsverhalten folgendes festhalten:

- (1) Die *Konzernabschlußpolitik* hat durch die neuen Konzernrechnungslegungsvorschriften umfassendere konzernabschlußpolitische Instrumente erhalten. Insbesondere sind die Wahlrechte hervorzuheben, die ein erhebliches Potential zur zielgerichteten Gestaltung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bieten.<sup>1</sup>
- (2) Die *Konzernabschlußanalyse* entwickelt sich in diesem Zusammenhang von der ausschließlich quantitativen Analyse hin zur kombinierten Analyse, das bedeutet die Einbeziehung von qualitativen Daten in die Abschlußanalyse. Hierbei wird der Konzernanhang zu einem elementaren Untersuchungsobjekt, vor allem bezüglich der Berichterstattung über die Ausnutzung bzw. Nichtausnutzung von Wahlrechten.<sup>2</sup>
- (3) Bisherige Untersuchungsansätze zur Publizitätspraxis nach dem neuen Recht gehen überwiegend nur deskriptiv vor; sie beschreiben lediglich die *Publizitätsverhalten* im Wechsel zum neuen Recht bzw. kurz nach der erstmaligen Anwendung des neuen Rechts. Nur wenige Untersuchungen gehen dagegen weiter und aggregieren die festgestellten Ergebnisse zu einem Publizitätsindex. Darüber hinaus gibt es keine neuere Untersuchung, die den hier betrachteten Einflußfaktor auf das Publizitätsverhalten statistisch überprüft.

Die nachfolgende Untersuchung berücksichtigt diese Entwicklungen und fragt inwieweit

- (1) deutsche Konzerne abschlußpolitische Instrumente (hier: Wahlrechte) nutzen und über die Ausnutzung/ Nichtausnutzung berichten und
- (2) ein Einfluß des *Abschlußprüfers* auf das Publizitätsverhalten von Konzernen festgestellt werden kann.

Dazu erfolgt zunächst eine empirisch-deskriptive Untersuchung der in der Praxis ausgenutzten Wahlrechte sowie der diesbezüglichen Berichterstattung im Konzernanhang. Diese Analyse soll aufzeigen, inwieweit sich die Publizitätsgüte deutscher Konzerne unterscheidet. Sie verdeutlicht damit zugleich, ob sich die Konzernpublizität als Indikator für eine empirische Überprüfung der genannten Einflußfaktoren auf das Publizitätsverhalten eignet.

Die Grundlage dieser Untersuchung bildet eine Teilerhebung. Zur Bestimmung der einzubeziehenden Konzerne wird eine Unternehmensliste der Firma Hoppenstedt zugrundegelegt. Diese Liste enthält die 500 umsatzstärksten Konzerne Deutschlands des Geschäftsjahres 1991; damit ist zugleich der erfaßte Zeitraum der Untersuchung festgelegt.

---

<sup>1</sup> Vgl. zum konzernabschlußpolitischem Instrumentarium und dessen Wirkung Scheren, M. (1993).

<sup>2</sup> Vgl. stellvertretend Küting, K. (1992), S. 693 u. 695.

Von den 500 Konzernen dieser Liste<sup>1</sup> werden zuerst folgende Unternehmen von der empirischen Untersuchung ausgeschlossen:

- Konzerne, deren Mutterunternehmen einen befreienden Abschluß nach § 291 bzw. 292 HGB aufgestellt hat (209 Konzerne);
- Konzerne, in der Rechtsform der eG (9);
- Konzerne die ausdrücklich als Teilkonzerne gekennzeichnet sind und deren Mutterunternehmen sich ebenfalls in der Liste befindet (3);
- öffentliche Unternehmen (1).

Die Zahl der verbleibenden Konzerne beträgt somit 278 . Über ein Auswahlverfahren<sup>2</sup> wurden 102 Konzerne herausgefiltert, die die Stichprobe der weiteren empirischen Untersuchung bilden. Die Stichprobe läßt sich wie folgt charakterisieren:

	Anzahl:	absolut	relativ
<b>Stichprobenumfang</b>		102	100 %
<b>I. Rechtsform</b>			
AG		82	80,4 %
GmbH		17	16,7
KGaA		3	2,9
<b>II. Größenmerkmal (hier: Umsatz/ Bil.S.)<sup>1</sup></b>			
bis unter 1 Mrd. DM		8 / 29	7,8/ 28,5
1 Mrd. DM bis unter 5 Mrd. DM		63 / 49	61,8 /48
5 Mrd. DM und mehr		31 / 24	30,4/23,5
<b>III. Branchenzugehörigkeit (gem. Sypro)<sup>2</sup></b>			
Energie-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung		5	4,9
Grund- und Produktionsgütergewerbe		21	20,6
Investitionsgüter produzierendes Gewerbe		31	30,4
Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe		5	4,9
Nahrungs- und Genußmittelindustrie		9	8,8
Baugewerbe		4	3,9
Handel		17	16,6
Verkehr		2	2
Dienstleistungen		1	1
Mischkonzerne		7	6,9

<sup>1</sup> Bil.S. = Bilanzsumme, <sup>2</sup> Sypro = Systematik der Wirtschaftszweige gemäß Statistisches Bundesamt

**Tab. 6:** Charakterisierung der Stichprobe <sup>3</sup>

- <sup>1</sup> Banken und Versicherungen wurden in die Liste nicht einbezogen, da sie erstens keinen Umsatz erzielen, sondern Zinserträge bzw. verdiente Beiträge, und daher in eine Umsatzreihenfolge nicht problemlos eingeordnet werden können und zweitens diverse Besonderheiten hinsichtlich der Rechnungslegung aufweisen.
- <sup>2</sup> Das Auswahlverfahren bestimmt eine proportional geschichtete Stichprobe. Die Auswahl innerhalb der einzelnen Schichten erfolgt einerseits zufällig und andererseits, wenn es aus organisatorischen Gründen unumgänglich ist, nach dem Klumpenverfahren. Da das wesentliche Untersuchungsobjekt der nachfolgenden empirischen Analyse der Wirtschaftsprüfer (und sein Einfluß auf das Publizitätsverhalten) ist - vgl. Abschnitt 2.1 - wurde die *Schichtung* anhand dieses Merkmals vorgenommen. Die Klassifikation der Konzerne nach mehreren Strukturmerkmalen (vgl. Tab. 6) zeigt ebenfalls, daß sich die Untersuchungseinheiten breit gestreut über die unterschiedlichen relevanten Merkmalskategorien verteilen. In der vorliegenden Untersuchung werden Konzerne verschiedenster Größe und aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen erfaßt. Durch den Umfang und die Heterogenität der Stichprobe können die späteren Ergebnisse insoweit als repräsentativ für die Grundgesamtheit angesehen werden, als in der Stichprobe kein Konzernmerkmal einseitig erfaßt wurde bzw. Konzerne eines bestimmten Typs nicht als "überrepräsentiert anzusehen sind. Um eine gewisse Gruppengröße zu gewährleisten, mußte für einige Gruppen das *Klumpenverfahren* angewandt werden; zur Zulässigkeit vgl. Bortz, J. (1985), S. 115. Dadurch ergab sich eine geringfügige Verzerrung der *Proportionalität*, die aber in Anbetracht der obigen Ausführungen vernachlässigt werden kann. Vgl. zur proportional geschichteten Stichprobe: Bortz, J. (1985), S. 115. Um Unternehmensspezifische Verzerrungen zu vermeiden wurde in Erweiterung des geschilderten Auswahlverfahrens Teilkonzerne oder einbezogene Tochtergesellschaften oder assoziierte Unternehmen "zurückgelegt", wenn das Mutterunternehmen bereits ausgewählt wurde.
- <sup>3</sup> Eine Liste der 102 Konzerne und die Darstellung des Auswahlverfahrens befinden sich im Anhang 3 und 4.

Die hier angewandte Methode der Datenerhebung hat zum Ziel, daß die Erhebungstechnik je Konzern gleich ist und die einzelnen erhobenen Daten je Konzern nachprüfbar sind. Deshalb wird das Verfahren der *Inhaltsanalyse* angewandt. Diese Methode ist geeignet, qualitative und quantitative Daten, hier z.B Textbausteine und Zahlen zur Berichterstattung über die Wahlrechtsnutzung, zu erfassen. Für die Anwendung dieser Methode sprechen die folgenden Gründe:<sup>1</sup>

- *Zugängigkeit* der Datenquellen in Form von Geschäftsberichten;
- *Reliabilität* der Daten - lange Zeiträume sind verfügbar, Verzerrungen durch persönliche Störfaktoren werden ausgeschlossen;
- *Validität* - subjektive Störungen werden ausgeschlossen.

Gemäß den Merkmalen der inhaltsanalytischen Methodik läßt sich die vorliegende Untersuchung wie folgt beschreiben:

1. <i>Textart:</i>	Unternehmen als Verfasser publizierter Texte (Geschäftsberichte)
2. <i>Erhebungsumfang:</i>	Gezielte, vorher festgelegte Erhebung von Teilinformationen (Wahlrechtsnutzung und diesbezügliche Berichterstattung)
3. <i>Analyseform:</i>	Soll-Ist-Analyse (mit gesetzlichen Vorschriften als Maßstab)
4. <i>Analyseeinheit:</i>	Wort und Zahl mit ihrer Umgebung
5. <i>Berücksichtigung numerischer Information:</i>	Nichtnumerik und Numerik (beides bezüglich der Wahlrechtsnutzung und der diesbezüglichen Berichterstattung)
6. <i>Codierung:</i>	Durch eine Person (Mitverfasser)
7. <i>Aussageeinheit:</i>	Aussageeinheiten sind Sinnzusammenhänge in Text u. Abschnitt

**Tab. 7:** Inhaltsanalytische Methodik der Untersuchung<sup>2</sup>

#### 4.2. Ein Modell zur Beschreibung des Publizitätsverhalten von Konzernen

Aufbauend auf der Feststellung, daß es bisher kaum Studien zur Konzernpublizität gibt, die über die bloße Aufzählung von einzelnen Verhaltensweisen hinausgehen,<sup>3</sup> hat BÖTZEL<sup>4</sup> ein Scoring-Modell zur zusammenfassenden Beurteilung der Konzernpublizität entwickelt. Der von ihm entwickelte "Publizitätsindex" erlaubt eine Datenreduktion zu einem einzelnen Wert, der eine schnelle Beurteilung und eine Vergleichbarkeit des Publizitätsverhaltens ermöglicht. Diese Eigenschaften veranlaßten uns das Modell von BÖTZEL zusätzlich zur Messung der Publizitätsgüte zugrunde zu legen. Es soll deshalb hier kurz dargestellt werden.

Das Scoring-Modell drückt die Publizitätsgüte in einer reellen Zahl aus. Der Maßstab ist der Wert 100. Dieser Wert zeigt an, daß ein Konzern bei der Ausnutzung von Wahlrechten immer die gesetzlich geforderte Informationsqualität im Anhang angegeben hat. Dazu wird der Konzernanhang auf 12

<sup>1</sup> Vgl. dazu ausführlicher Hauschildt, J. (1977), S. 272 ff.

<sup>2</sup> Vgl. zur inhaltsanalytischen Methodik Schmidt, R. (1981), S. 359.

<sup>3</sup> Vgl. Abschnitt 2.1.

<sup>4</sup> Bötzel, S. (1993).

Objektbereiche hin untersucht und ausgewertet. *Objektbereiche* sind konsolidierungstechnische Komplexe, zu denen Wahlrechte existieren:

* Konsolidierungskreis	* Quotenkonsolidierung
* Stichtage	* Equity-Bewertung
* Einheitliche Bilanzierung und Bewertung	* Schuldenkonsolidierung
* Währungsumrechnung	* Zwischenergebniseliminierung
* Kapitalkonsolidierung (Vollkonsolidierung)	* Aufwands- u. Ertragskonsolidierung
* Interessenzusammenführungsmethode	* Sonstige Angaben

**Tab. 8:** Objektbereiche der Konzernpublizität <sup>1</sup>

Als Wahlrechte werden die im HGB genannten Alternativen im Rahmen der Konsolidierung bei jedem Objektbereich bezeichnet (z.B. Buchwert- oder Kapitalanteilmethode beim Objektbereich "Equity-Bewertung"). Sind diese Alternativen im Gesetz nicht umfassend präzisiert oder gibt es diesbezüglich unbestimmte Rechtsbegriffe<sup>2</sup>, wird von Varianten eines Wahlrechts gesprochen.<sup>3</sup>

Den 12 Objektbereichen werden insgesamt 37 Wahlrechte bzw. Varianten zugeordnet.<sup>4</sup> Aus dem Gesetz und der Kommentarliteratur werden für diese 37 Items des Publizitätsindex<sup>1</sup> die geforderten "Soll-Informationen" (Informationsklassen) festgelegt. Dabei wird unterschieden, ob der Gesetzgeber eine *Angabe*, eine *Aufgliederung*, eine *Erläuterung* oder eine *Begründung* fordert.<sup>5</sup>

In Abänderung zu Bötzel's Modell reduzieren sich die Objektbereiche in ihrer Anzahl von 13 auf 12, weil der Objektbereich "Steuerabgrenzung" herausgenommen wurde. Die Wahlrechte reduzieren sich in ihrer Gesamtzahl von 40 auf 37. Die Reduzierung umfaßt hier das eine Wahlrecht zum Objektbereich "Steuerabgrenzung" sowie die Wahlrechte "Zuordnung der stillen Reserven und Lasten" bei der Vollkonsolidierung sowie bei der Equity-Bewertung. Diese Reduzierung basiert auf folgenden Überlegungen:

Ziel dieser Untersuchung ist vor allem die Feststellung des Publizitätsverhaltens gemessen an den Vorschriften des Gesetzes. Aus diesem Grund muß auch das Scoring-Modell zur Messung des Verhaltens auf die Anforderungen des Gesetzes normiert sein. Bei nicht ausreichend umschriebenen Anforderungen muß auf die Kommentarliteratur zurückgegriffen werden.

Bei den drei oben angeführten Wahlrechten konnte eine gesetzliche Vorschrift zur Angabe oder Begründung oder Erläuterung bei Ausnutzung des Wahlrechtes nicht festgestellt werden. Auch in der

<sup>1</sup> Vgl. Bötzel, S. (1993), S. 204.

<sup>2</sup> Vgl. dazu z.B. Selchert, F.W., Karsten, J. (1989), S. 837 f.

<sup>3</sup> Als Beispiel können hier die Bewertungswahlrechte dienen: Diese sind nicht unmittelbar nach § 308 Abs.1 HGB erfaßbar; es läßt sich aber z.B. die Berichterstattung über den Ansatz der Herstellungskosten im Umlaufvermögen erfassen, womit eine Operationalisierung gelingt.

<sup>4</sup> Vgl. zur Gesamtzahl aller Wahlrechte in den Objektbereichen Bötzel, S. (1993), Anhang 11.

<sup>5</sup> Vgl. zur Differenzierung dieser vier Begriffe Selchert, F.W., Karsten, J. (1986), S. 1258 und Selchert, F.W., Karsten, J. (1985), S. 1890.

Kommentarliteratur fand sich keine diesbezüglich ausdrückliche Forderung der Berichterstattung im Konzernanhang. Dagegen fand sich in der Literatur zum Wahlrecht "Steuerabgrenzung":

*"Eine Aufgliederung von aktiven und passiven latenten Steuern im Konzernanhang ist dagegen ebensowenig vorgeschrieben wie die Aufteilung des Gesamtbetrages aus der HB II übernommenen und bei der Konsolidierung entstandenen Steuern"*<sup>1</sup>.

Gemäß dieser Aussage kann das Wahlrecht zur "Steuerabgrenzung" nicht mehr im Scoring-Modell verbleiben, da insgesamt keine Vorschrift zur Berichterstattung existiert.<sup>2</sup>

Eine Angabepflicht zur der "Behandlung der stillen Reserven und Lasten" konnte weder aus dem Gesetz direkt abgeleitet werden, noch fand sich in der Kommentarliteratur eine ausdrückliche Forderung zur Berichterstattung bei Nutzung dieses Wahlrechts. Das gilt sowohl für den Objektbereich "Vollkonsolidierung" als auch für den Objektbereich "Equity-Bewertung".

Dementsprechend können bei einer Normierung des Scoring Modells auf Gesetzkonformität diese beiden Wahlrechte nicht im Modell verbleiben, da es sonst zu einer Verfälschung der Ergebnisse kommen würde.<sup>3</sup> Über diese drei wesentlichen Veränderungen hinaus wurde das Modell bei der Formulierung und Zuordnung der Informationsitems konkretisiert.

Die Bewertung der festgestellten Ergebnisse wird wie folgt vorgenommen:<sup>4</sup>

- 1** -> Die gesetzlich geforderte Informationsklasse wird erfüllt, (z.B. Soll = Angabe, Ist = Angabe).
- 0** -> Die gesetzlich geforderte Information wird nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang gegeben, (z.B. Soll = Angabe, Ist = keine Angabe bzw. nur Teilangabe).

Darüber hinaus wird berücksichtigt, daß es Konsolidierungsobjekte gibt, zu denen ein Konzern keine Informationen zu geben hat, weil ein bestimmter Sachverhalt gar nicht vorliegt. Da in solchen Fällen keine benachteiligende Beurteilung vorgenommen werden darf, wird bei der Berechnung des Index', die diesem Objektbereich bzw. Wahlrecht entsprechend zugeordnete Punktzahl von der maximal erreichbaren abgezogen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Wirtschaftsprüfer-Handbuch (1992), Abschnitt M, Tz. 695. Ebenso argumentiert Adler, H., Düring, W., Schmaltz, K. (1987), in § 306 HGB Tz. 44 über die Zusammenfassung von latenten Steuern nach § 274 und § 306 HGB: "Über eine solche Zusammenfassung braucht auch nicht im Konzernanhang berichtet werden". So auch Biener, H., Berneke, W. (1986), S. 354.

<sup>2</sup> Da keine Angabepflicht besteht, würden Konzerne, die dementsprechend nichts berichten hier schlechter gerechnet als solche die freiwillig Angaben machen obwohl keine gesetzliche Vorschrift besteht. Das würde einer Normierung auf Gesetzkonformität nicht entsprechen und die Ergebnisse verfälschen.

<sup>3</sup> Vgl. die Fn. 2.

<sup>4</sup> Vgl. Bötzel, S. (1993), S. 205. Zur Erfassung liegt der jeweiligen Berichterstattung pro Wahlrecht und Objektbereich bzw. insgesamt liegt eine Erfassungsliste vor; vgl. Anhang 5.

<sup>5</sup> Dadurch soll erreicht werden, daß z.B. ein Inlandskonzern gleichgestellt wird mit einem Konzern, der auch ausländische Töchter im Konsolidierungskreis hat und die Angaben zur Währungsumrechnung im gesetzlich geforderten Umfang macht.

Da einzelne Objektbereiche inhaltlich wesentlich bedeutsamer sind als andere<sup>1</sup> oder mehr Wahlrechte zur Verfügung stellen als andere<sup>2</sup>, besitzen diese mehr Stellgrößen bei der Gestaltung des Konzernabschlusses. Deshalb werden die einzelnen Objektbereiche nachprüfbar durch zwei Kriterien gewichtet: Urteil der *wissenschaftlichen Fachwelt* und *Stellgrößeneinfluß* des Wahlrechtes. Zur Ableitung der Gewichte seitens der wissenschaftlichen Fachwelt wird davon ausgegangen, daß ein Objektbereich umso bedeutender ist, je mehr Publikationen in der betriebswirtschaftlichen Fachliteratur dazu veröffentlicht wurde.<sup>3</sup> Desweiteren ist die Anzahl der eingeräumten Wahlrechte je Objektbereich von Bedeutung. Beide Kriterien sind zur Gewichtsbestimmung gleichwertig. Zur Ableitung der Gewichte je Objektbereich wird von einer Gesamtnormierung auf den Wert 100 ausgegangen, d.h. die Summe aller Gewichte ergibt 100.<sup>4</sup> Diese implizite Normierung bedeutet dementsprechend, daß ein Konzern, der alle Angaben im gesetzlich geforderten Ausmaß macht (alle Informationsklassen werden mit "1" bewertet), den Publizitätswert 100 erhält.

Im Anschluß an die Ermittlung der Wahlrechte und Varianten, den entsprechenden Informationsklassen, der Bewertung der Informationsklassen und der Bestimmung der Gewichte der Konsolidierungsobjekte sieht die Rechenvorschrift für die Berechnung des Publizitätsindex' wie folgt aus:<sup>5</sup>

1. *Bilde für jedes Wahlrecht das Produkt aus der Bewertung der konzernindividuellen Informationsklasse, dem Gewicht des Wahlrechts im Objektbereich und dem Gewicht des Objektbereiches.*
2. *Summiere diese Einzelwerte zum "Ist-Publizitätswert" auf.*
3. *Ermittle die Summe aller "Korrektur-Werte"; subtrahiere diese von 100; dieses ergibt den Wert der Soll-Publizität.*
4. *Berechne den Publizitätsindex als Quotient aus "Ist-Publizität" und "Soll-Publizität" und drücke ihn als Prozentzahl aus.*

Als Fazit läßt sich an dieser Stelle festhalten, daß ein Index zur Verfügung steht, der das konzernindividuelle Publizitätsverhalten mißt und hierdurch ein Ranking von Konzernen im Hinblick auf ihre Publizität ermöglicht.

---

1 Als Beispiel: Vollkonsolidierung versus Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

2 Als Beispiel: Equity-Bewertung versus Interessenzusammenführungsmethode.

3 Bötzel hat dazu die wissenschaftlichen Beiträge in den Zeitschriften ZfbF, ZfB, BFuP, DBW, WPg, und BÜ der Jahrgänge 1982 - 1990 ausgezählt (vgl. dazu Bötzel, S. (1993), S. 206 f.).

4 Vgl. zur Gewichtung der Objektbereiche und der Wahlrechte den Anhang 5.

5 Bötzel, S. (1993), S. 208. Die Objektbereiche mit dazugehörigen Wahlrechten sind bei Bötzel, S. (1993), im Anhang 8 in Baumstrukturen dargestellt.

## 5. Das Publizitätsverhalten deutscher Konzerne

### 5.1. Wahlrechtsnutzung und Berichterstattung im Anhang

Bei der Auswertung wurde untersucht, wie die 102 Konzerne von den Wahlrechten Gebrauch gemacht haben, die ihnen das neue Konzernabschlußrecht einräumt.<sup>1</sup> Im Vordergrund stand hierbei die Frage nach der Einhaltung der gesetzlich geforderten Berichtspflicht.

Die nachfolgende Aufstellung soll verdeutlichen, bei welchen Wahlrechten sich die jeweils angabepflichtigen Konzerne in welchem Ausmaß gesetzkonform verhalten.

Die Ergebnisse zeigen deutlich, daß den Konzernen ein umfangreiches Potential an Wahlrechten zur Verfügung steht, welches auch genutzt wird. Die Berichterstattung bezüglich der Nutzung (Nichtnutzung) dieser Wahlrechte ist aber im Hinblick auf den Aufbau und die Qualität äußerst uneinheitlich.

Konsolidierungsobjekt	Nr.	Wahlrecht	in der Praxis unbedeutend (Konzernnutzung < 10 %)	Berichterstattung der jeweils angabepflichtigen Konzerne - es verhalten sich X % gesetzkonform <sup>1</sup> :		
				<= 50 %	> 50 % und <= 90 %	> 90 %
Konsolidierungskreis	1.	Vergleichsangaben bei wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises		33 % <sup>2</sup>		
	2.	Einbeziehungswahlrechte				97 %
Stichtage	3.	Konzernabschlußstichtag	0 %			
	4.	abweichende Stichtage einbezogener Unternehmen	4 %			
Einheitliche Bilanzierung und Bewertung	5.	Abweichung von Bewertungsvorschriften des MU				90 %
	6.	Abweichung vom Gebot der einheitlichen Bewertung in besonderen Fällen		35 %		
	7.	Beibehaltung steuerlicher Wertansätze			51 %	
	8.	Geschäfts- und Firmenwerte			58 %	
	9.	Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung	1 %			
	10.	Sonderposten mit Rücklageanteil				94 %
	11.	Aufwandsrückstellungen			87 %	
	12.	Herstellungskosten des AV		43 %		
	13.	Herstellungskosten des UV			81 %	
14.	Pensionsrückstellungen			84 %		
15.	Sonstige Rückstellungen			51 %		

<sup>1</sup> Anmerkung zur inhaltsanalytischen Methodik:  
Der Gesetzgeber schreibt vor, daß die berichtspflichtigen Angaben im Anhang erfolgen müssen, nicht *davor* (im allgemeinen Teil des Geschäftsberichts) und auch nicht *dahinter*. Der Anhang beginnt grundsätzlich im Anschluß an die Konzernbilanz und Konzern-GuV und endet mit dem Testat. Dementsprechend wird einzig und allein der Konzernanhang inhaltsanalytisch untersucht. Allerdings werden Verweise im Anhang auf die Berichterstattung an anderer Stelle im Geschäftsbericht berücksichtigt.

Konsolidierungsobjekt	Nr.	Wahlrecht	in der Praxis unbedeutend	Berichterstattung der jeweils angabepflichtigen Konzerne - es verhalten sich X % gesetzkonform <sup>1</sup> :	
Währungs- umrechnung	16.	Methode			98 %
	17.	Behandlung von Umrechnungsdifferenzen (bei Methode...)		83 % (Sticht.)	95 % (diff.K.)
	18.	Behandlung von Abschlüssen aus Hochinflationländern		50 %	
Kapital- konsolidierung	19.	Methode			98 %
	20.	Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile		85 %	
	21.	Behandlung des aktiven Unterschiedsbetrages		88 %	
	22.	Behandlung des passiven Unterschiedsbetrages		77 %	
Interessen- zusammen- führung	23.	Kapitalkonsolidierung nach der Interessenzusammenführungsmethode	0 %		
Quoten- konsolidierung	24.	Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen mittels der Quotenkonsolidierung			93 % <sup>3</sup>
Equity- Bewertung	25.	Methode			92 %
	26.	Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile		67 %	
	27.	Ausweis des Unterschiedsbetrages		60 %	
	28.	Behandlung des Unterschiedsbetrages		77 %	
	29.	Verzicht auf Equity-Bewertung bei untergeordneter Bedeutung		82 % <sup>3</sup>	
	30.	Verzicht auf einheitliche Bewertung		83 %	
	31.	Quotale Zwischenergebniseliminierung	4 %		
	32.	Verzicht auf Zwischenergebniseliminierung bei assoziierten Unternehmen		75 % <sup>4</sup>	
Schulden- konsolidierung	33.	Verzicht auf Schuldenkonsolidierung	0 %		
Zwischener- gebniselimi- nierung	34.	Verzicht auf Zwischenergebniseliminierung	8 %	(50 %) <sup>5</sup>	
Aufwands- und Ertrags- konsolidierung	35.	Verzicht auf Aufwands- und Ertragskonsolidierung	0 %		
Sonstige Pflichtanga- ben	36.	Änderung von Konsolidierungsmethoden	5 % <sup>6</sup>		
	37.	Anteilsliste			93 % <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Einschließlich der Konzerne, die über das gesetzlich geforderte Maß hinaus berichten; <sup>2</sup> Wesentliche Änderung des Konsolidierungskreises gemäß Operationalisierung; <sup>3</sup> Unter der Annahme, daß beim Handelsregister die erforderlichen Angaben vollständig gemacht wurden; <sup>4</sup> Die Prozentangabe bezieht sich hier auf das Wahlrecht "untergeordnete Bedeutung", das grundsätzlich keiner Berichtspflicht unterliegt (vgl. dazu die Darstellung zum Wahlrecht im Anhang); <sup>5</sup> Die Ausnutzung dieses Wahlrechts seitens der Konzerne liegt zwar unter 10 %, da es sich hier aber um ein bedeutendes Wahlrecht (mit entscheidender Einflußmöglichkeit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) handelt, wurde das Ausmaß des gesetzkonformen Verhaltens angegeben; <sup>6</sup> Alle Konzerne verhalten sich hier nicht gesetzkonform.

Abkürzungen: MU = Mutterunternehmen; AV = Anlagevermögen; UV = Umlaufvermögen; Sticht.= Stichtagsmethode; diff. K. = differenzierte Kurse

**Tab. 9:** Gesetzkonformes Verhalten bei der Berichterstattung über die Ausnutzung von Wahlrechten im Konzernanhang

Dieser Überblick zeigt zunächst, daß es kein Wahlrecht gibt, bei dessen Ausnutzung sich alle Konzerne gesetzkonform verhalten. Unter den 29 Wahlrechten mit Bedeutung in der Praxis (d.h. Nutzung durch mehr als 10 % aller untersuchten Konzerne), konnte nur bei acht Wahlrechten eine "gesetzkonforme Quote" <sup>1</sup> von mehr als 90 % festgestellt werden. Dagegen wiesen 16 Wahlrechte eine gesetzkonforme Quote von 90 % bis 50 % auf. Bei fünf Wahlrechten wurde sogar eine gesetzkonforme Quote von weniger als 50 % festgestellt.

Kumuliert man die Werte für die gesetzkonforme Quote in den einzelnen Objektbereichen, so ergibt sich für 10 Objektbereiche eine gesetzkonforme Quote, die jeweils zwischen 50 % und 90 % liegt.

Als Objektbereich mit einer guten gesetzkonformen Quote (sehr viele der berichtspflichtigen Konzerne haben gesetzkonform berichtet) ist der Bereich "Kapitalkonsolidierung" mit einem kumulierten Wert von 87 % hervorzuheben. Die essentielle Bedeutung der Berichterstattung in diesem Bereich ist den Abschlußverantwortlichen anscheinend bekannt.

Als Objektbereiche mit einer schlechten gesetzkonformen Quote (nur wenige der berichtspflichtigen Konzerne haben gesetzkonform berichtet) sind die Bereiche "Konsolidierungskreis"<sup>2</sup> und "Einheitliche Bilanzierung und Bewertung" mit einem kumulierten Wert von 65 % bzw. rund 67 % herauszustellen.<sup>3</sup>

Die Ergebnisse zeigen, daß auch nach zum Teil mehreren Jahren der Anwendung des neuen Konzernrechnungslegungsrechts die Berichterstattung im Hinblick auf die Nutzung von Wahlrechten sehr uneinheitlich ist und insgesamt nicht zufriedenstellen kann. Die vorliegende Untersuchung verdeutlicht, daß ein sicherer Einblick in die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der überwiegenden Zahl der Konzerne nicht uneingeschränkt möglich ist, da die gesetzlichen Berichtsvorgaben zu bestimmten Wahlrechten nicht eingehalten werden.

Ob dieses als publizitätsaverses Verhalten seitens der Konzerne gewertet werden muß oder ob auch der Gesetzgeber aufgrund zum Teil mangelhafter Präzisierung der geforderten Berichtsqualität eine Mitschuld an diesen Ergebnissen trägt, kann hier nicht endgültig beantwortet werden. Zu fordern ist allerdings, daß der Gesetzgeber und auch die Kommentarliteratur bezüglich der Wahlrechte, bei denen in dieser Untersuchung nur ein mittleres oder ein geringes gesetzkonformes Verhalten seitens der Konzerne festgestellt wurde, zu einer eindeutigen Präzisierung finden, um in Zukunft die gesetzlichen Anforderungen transparenter und vor allem unmißverständlicher zu halten. An dieser Stelle muß die Frage aufgeworfen werden, ob der Gesetzgeber nicht besser beraten wäre, zukünftig mehr

---

<sup>1</sup> Gesetzkonforme Quote: Quotient aus der Anzahl der berichtspflichtigen Konzerne und der Anzahl der Konzerne, die die Berichtspflicht erfüllt haben (ausgedrückt als Prozentzahl).

<sup>2</sup> Dieses schlechte Ergebnis resultiert aus der extrem schlechten Berichterstattung bezüglich des Wahlrechts "Vergleichsangaben bei wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises".

<sup>3</sup> Vergleiche mit Ergebnissen anderer Untersuchungen können nicht vorgenommen werden, da es keine vergleichbaren Untersuchungen gibt, die sich neben der Darstellung der Ausübung von Wahlrechten auch mit der diesbezüglichen Berichterstattung befassen.

Wert auf operationale Normen zu legen, also Art und Umfang der durch die Unternehmen abzugebenden Informationen eindeutig vorzuschreiben. So wurde in dieser Untersuchung festgestellt, daß in Bereichen, in denen keine Ermessensspielräume über das "Wie" oder das "Ob überhaupt" einer Berichterstattung bestehen, auch tendenziell besser berichtet wird.<sup>1</sup>

Vergleicht man das oben festgestellte Gesamturteil bezüglich der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung mit den von den Abschlußprüfern in ihren uneingeschränkten<sup>2</sup> Bestätigungsvermerken zum Ausdruck kommenden Gesamturteil, so muß man zumindest bei den Konzernabschlüssen, die zu wichtigen Wahlrechten eine nicht gesetzkonforme Berichterstattung aufwiesen, skeptisch werden. Es muß die Frage erlaubt sein, ob die Sanktionsmechanismus der Abschlußprüfer immer in der vom Gesetzgeber gewünschten Weise funktionieren und welche "Abweichungen" toleriert werden dürfen.

## 5.2. Die Publizitätsgüte des Anhangs

An dieser Stelle werden nur die Befunde des Publizitätsindex der Gesetzeinhaltung im Überblick dargestellt, während die Einzelbefunde der Konzerne im Anhang wiedergegeben sind.<sup>3</sup>

Zunächst wurden 10 Klassen des Publizitätsindex' der Gesetzeinhaltung gebildet und dann eine Verteilung der 102 Werte auf diese Klassen vorgenommen.

Die Verteilung des Publizitätsindex' der Gesetzeinhaltung zeigt folgende statistischen Merkmale: *Minimalwert* 29.65, *Maximalwert*: 100, *Mittelwert*: 80.74, *Varianz* 179.1 und *Standardabweichung* 13.38. Die Werte dieses Publizitätsindex für die 102 Konzerne sind nicht normalverteilt.<sup>4</sup>

In der folgenden Abbildung werden die Ergebnisse graphisch veranschaulicht. Die Darstellung zeigt, wieviel Konzerne jeweils wieviel Prozent der von ihnen verlangten Informationen publizieren:

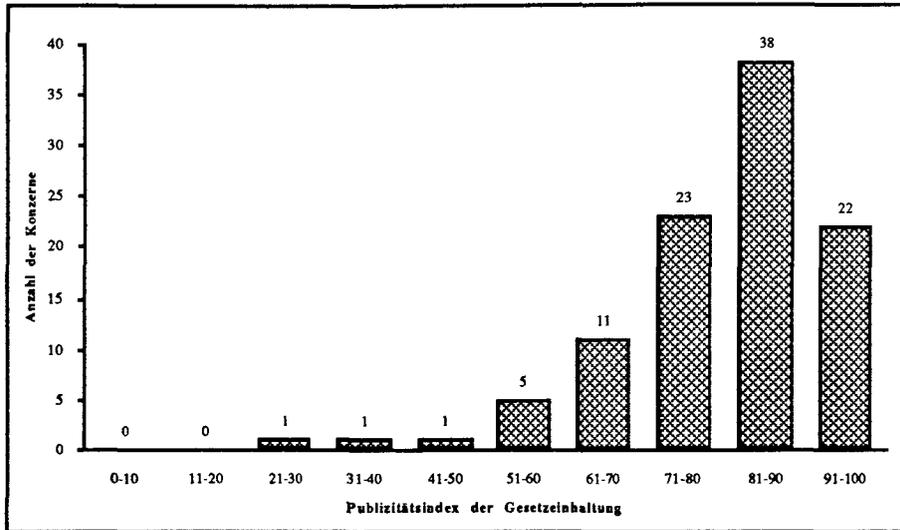
---

<sup>1</sup> Vgl. die Wahlrechte zum Objektbereich "Kapitalkonsolidierung" und das Wahlrecht "Vergleichsangaben bei wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises". Während die Berichterstattung zu den Wahlrechten zum Objektbereich "Kapitalkonsolidierung" klar präzisiert sind, besteht für das Wahlrecht "Vergleichsangaben bei wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises" noch Unklarheit "wann" und "wie" zu berichten ist.

<sup>2</sup> Alle 102 untersuchten Konzerne wiesen ein Testat ohne Einschränkungen oder Zusätze auf.

<sup>3</sup> Vgl. zu Einzelbefunden Anhang 6.

<sup>4</sup> Alle statistischen Berechnungen wurden mit dem Statistikprogramm SPSS/PC+ durchgeführt. Für die Überprüfung der Normalverteilungsannahme wurde der Kolmogorov-Smirnov-Anpassungstest angewandt. Dieser Test untersucht, ob eine empirisch beobachtete Verteilung einer Normalverteilung entspricht.



**Abb. 3:** Der Publizitätsindex nach Bötzel

Zu diesem Publizitätsindex lassen sich folgende Aussagen festhalten:

1. *Es gibt keine Konzerne, die der Publizitätspflicht überhaupt nicht ( $PI = 0$ ) oder nur minimal ( $PI < 20$ ) nachkommen.*
2. *Es gibt einen Konzern, der den Publizitätsindex 100 erreicht und 11 Konzerne, die einen Publizitätsindex von mehr als 95 erreichen.*
3. *Drei Konzerne fallen negativ auf, weil sie einen Publizitätsindex von unter 50 % aufweisen.*
4. *Die durchschnittliche Publizität liegt mit 80,74 % deutlich über der 50% Marke. Das Publizitätsverhalten ist aber gemessen am Maßstab 100 insgesamt gesehen tendenziell nicht gesetzkonform und somit publizitätsavers.*

Das Publizitätsverhalten der untersuchten Konzerne kann also keinesfalls als uniform bezeichnet werden. Das wirft die Frage auf, welche Einflußfaktoren ein solch unterschiedliches Verhalten bedingen können. Diese Frage ist Gegenstand der nachfolgenden empirischen Untersuchung.

## 6. Abschlußprüfer und Konzernpublizität

In der vorliegenden Untersuchung wird nun der Zusammenhang zwischen dem Einflußfaktor *Abschlußprüfer* und dem *Publizitätsverhalten von Konzernen* geprüft, wobei vermutet wird, daß dieser Faktor als unabhängige Variable die abhängige Variable *Publizitätsverhalten* beeinflusst.<sup>1</sup>

Hierbei konzentrieren wir uns auf die folgenden Fragen:

1. *Beeinflußt die Größe des Abschlußprüfers das Ausmaß der Einhaltung der Berichtsvorschriften im Konzernabschluß (Grad der Einhaltung der geforderten Informationspflichten)?*
2. *Beeinflußt die Größe des Abschlußprüfers die Qualität der Konzernpublizität (Publizitätsindex)?*

Die bereits in Kapitel 2 dargestellten Hypothesen können für die nachfolgende empirische Untersuchung hinsichtlich der Größe weiter konkretisiert werden, da die Ergebnisse der Analyse zur Anbieterstruktur auf dem deutschen Wirtschaftsprüfermarkt in Abschnitt 3.2. deutlich gemacht haben, daß sich die Wirtschaftsprüfungs-Gruppen im Untersuchungsfeld in die folgenden drei Klassen einteilen lassen:

	Anzahl der untersuchten Abschlüsse <sup>2</sup> :
<b>Sehr große Wirtschaftsprüfungs-Gruppen:</b>	
<i>KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft-Gruppe</i>	20
<i>Deutsche Revision - Gruppe</i>	20
<b>Große Wirtschaftsprüfungs-Gruppen:</b>	
<i>Schitag Ernst &amp; Young - Gruppe</i>	16
<i>Wollert-Elmendorff DIT - Gruppe</i>	14
<i>BDO Deutsche Warentreuhand - Gruppe</i>	12
<b>Mittelgroße und kleine Wirtschaftsprüfungs-Gruppen:</b>	
<i>Diverse Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Gemeinschaftsprüfungen</i>	15 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Eine parallel durchgeführte Untersuchung der in der Literatur häufig unterstellten Einflußfaktoren und Wirtschaftszweig ergab keinen signifikanten Einfluß auf die Publizitätsgüte der untersuchten Konzernabschlüsse.

<sup>2</sup> Die Anzahl bezieht sich hier auf die untersuchten Konzernabschlüsse. So bedeutet die Zahl 12 bei der "*BDO Deutsche Warentreuhand-Gruppe*", daß 12 der untersuchten 102 Konzernabschlüsse von der BDO geprüft wurden.

<sup>3</sup> Die Prüfungsgesellschaften Price Waterhouse GmbH und Arthur Andersen & Co. GmbH wurden hier nachfolgend nicht berücksichtigt, da diese beiden Gesellschaften eine Unternehmensgröße darstellen, die nicht im Einklang mit den anderen Gruppenmitgliedern steht, so daß es bei den folgenden Untersuchungen und Aussagen ansonsten leicht zu Fehlinterpretationen kommen könnte. Von ihnen wurden fünf der 102 Abschlüsse geprüft.

Bevor die entsprechenden Größenklassen auf signifikante Unterschiede hinsichtlich der festgestellten Publizitätsgüte untersucht werden, sollen zunächst einige statistische Maßzahlen der sechs betrachteten Gruppen diskutiert werden.

Die folgende Tabelle zeigt den Grad der Einhaltung der geforderten<sup>1</sup> Informationspflichten, gemessen über das Verhältnis der Anzahl der tatsächlichen, den rechtlichen Anforderungen entsprechenden, Berichterstattung im Verhältnis zu der Anzahl der insgesamt gesetzlich geforderten Berichterstattung.

<b>Grad der Einhaltung der geforderten Informationspflichten</b>					
<b>Wirtschaftsprüfungs-Gruppen</b>	<b>Mittel-Wert</b>	<b>Standard-Abw.</b>	<b>Min.-Wert</b>	<b>Max.-Wert</b>	<b>Spannweite</b>
KPMG Dt. Treuhand-Gesellschaft	80,09 <sup>2</sup>	12,84	44,44	96,15	51,71
BDO-DWT	78,69	9,78	64,71	95,24	30,53
Deutsche Revision	78,64	11,08	58,24	94,74	36,50
WEDIT	73,43	16,25	35,71	100	64,29
Schitag Ernst & Young	72,34	13,69	50	94,12	44,12
Diverse WP und WPG	69,90	17,73	35,71	93,33	57,62
<b>Total</b>	24,05	13,64	35,71	100	64,29

**Tab. 10:** Ranking der Wirtschaftsprüfungs-Gruppen I<sup>3</sup>

Die Ergebnisse zeigen zunächst, daß sich die Mittelwerte der von den Wirtschaftsprüfungs-Gruppen testierten Konzernabschlüsse zwischen den jeweiligen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen unterscheiden. Dabei zeigen die KPMG, die BDO und die Dt. Revision mit Mittelwerten von 79 - 80 % daß die von ihnen testierten Konzernabschlüsse eine hohe durchschnittliche Erfüllung der geforderten Informationspflichten aufweisen, wogegen die von WEDIT, Schitag und insbesondere die von der letzten Gruppe der Diversen testierten Konzernabschlüsse mit Mittelwerten von 70-73 % einen deutlich niedrigen Einhaltungsgrad aufweisen. Die Ergebnisse der dazugehörigen Standardabweichungen unterstreichen diese Zweiteilung.

Betrachtet man dagegen die Spannweite als Indikator für die Prüfungsleistung der einzelnen Wirtschaftsprüfungsgruppe, im Sinne eines Maßes für die Konsistenz der Berichterstattung, wird deutlich, daß die Einhaltungsgrade innerhalb der einzelnen Gruppen nicht homogen sind.

Es zeigt sich vielmehr, daß lediglich die BDO und die Dt. Revision bei einem hohen durchschnitt-

<sup>1</sup> Dieser Index beinhaltet die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten zur Wahlrechtsausnutzung im Anhang. Bei im Gesetz nicht ausreichend umschriebenen Anforderungen, z.B. bei fehlender Präzisierung oder unbestimmten Rechtsbegriffen, wird auf die in der Kommentarliteratur formulierten Anforderungen zurückgegriffen. Vgl. hierzu ADS (1987) und Küting, Weber (1989).

<sup>2</sup> Der Wert von 80,09 besagt, daß die von der KPMG testierten Konzernabschlüsse der Stichprobe im Durchschnitt 80% der geforderten Informationspflichten erfüllen.

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch die SPSS-Ergebnisse in Anhang 7.

lichen Einhaltungsggrad auch eine relativ geringe Spannweite der ermittelten Werte aufweisen. Die restlichen drei Gruppen<sup>1</sup> zeigen dagegen eine beachtliche Spannweite von bis zu 65 Prozentpunkten, die auf eine sehr heterogenes Prüfungsniveau schließen lassen.

Die folgende Tabelle zeigt die entsprechenden Werte für den von BÖTZEL entwickelten Publizitätsindex, der insbesondere auf die Publizitätsgüte der allgemein als wichtig erachteten Berichtspflichten im Anhang abstellt.

<b>Publizitätsindex nach Bötzel</b>					
<b>Wirtschaftsprüfungs- Gruppen</b>	<b>Mittel-Wert</b>	<b>Standard-Abw.</b>	<b>Min. Wert</b>	<b>Max-Wert</b>	<b>Spann- weite</b>
BDO-DWT	83,95	10,38	67,42	98,70	31,28
KPMG Dt. Treuhand-Gesellschaft	82,80	14,06	36,31	98,36	62,05
Deutsche Revision	82,19	12,70	52,45	96,97	44,52
Diverse WP und WPG	79,61	9,33	59,67	98,16	38,49
WEDIT	76,80	18,29	29,65	100	70,35
Schitag Ernst & Young	75,35	14,00	47,13	97,01	49,88
<b>Total</b>	<b>80,74</b>	<b>13,48</b>	<b>29,65</b>	<b>100</b>	<b>70,35</b>

**Tab. 11:** Ranking der Wirtschaftsprüfungs-Gruppen II<sup>2</sup>

Die vorhergehende Tabelle stützt die bereits ermittelten Befunde: während BDO, KPMG und Dt. Revision ca. 83 % erreichen, kommen WEDIT und Schitag wiederum nur auf ca. 76 %.

Die Gruppe der Diversen erreicht diesmal allerdings einen deutlich besseren Wert. Ihre relativ gute Position bezüglich des Publizitätsindex<sup>1</sup> bedeutet im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Tabelle 10, daß die von dieser Gruppe testierten Konzernabschlüsse zu den "wichtigen", d.h. im Scoring-Modell höher bewerteten Berichtspflichten, die notwendige Berichterstattung machen, aber bei geringer bewerteten, also anscheinend für unwichtiger gehaltenen, Berichtspflichten unzureichend oder gar nicht berichten.

Die ermittelten Spannweiten von bis zu 70 Prozentpunkten zeigen abermals, daß die Berichterstattung innerhalb der einzelnen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen nicht als homogen angesehen werden kann.

*Die Hypothesen 1 und 4, die eine einheitliche Publizitätsgüte innerhalb der einzelnen Gruppen als Ausdruck eines homogenen Prüfungsniveaus vermuteten, finden somit keine Bestätigung.*

<sup>1</sup> Inwieweit die Publizitätsgüte bei den einzelnen mittelgroßen und kleinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der letzten Gruppe homogen ist, kann aufgrund der geringen Anzahl der hierzu analysierten Konzernabschlüsse in dieser Untersuchung nicht getestet werden.

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch die SPSS-Ergebnisse in Anhang 7.

Die Tabellen 10 und 11 verdeutlichen außerdem, daß es zum Teil beachtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen hinsichtlich der Publizitätsqualität der von ihnen geprüften Konzernabschlüsse gibt.

Für die Überprüfung des Einflusses der Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betrachten wir die zuvor gebildeten drei Gruppen und fragen, ob zwischen den unterschiedlichen Größenklassen signifikante Unterschiede hinsichtlich des 'Einhaltungsgrades' und des 'Publizitätsindex' bei den testierten Konzernabschlüssen bestehen. Hierzu verwenden wir einen einfachen Signifikanztest.<sup>1</sup> Die nachstehende Abbildung verdeutlicht das Testdesign und zeigt gleichzeitig die ermittelten Befunde:

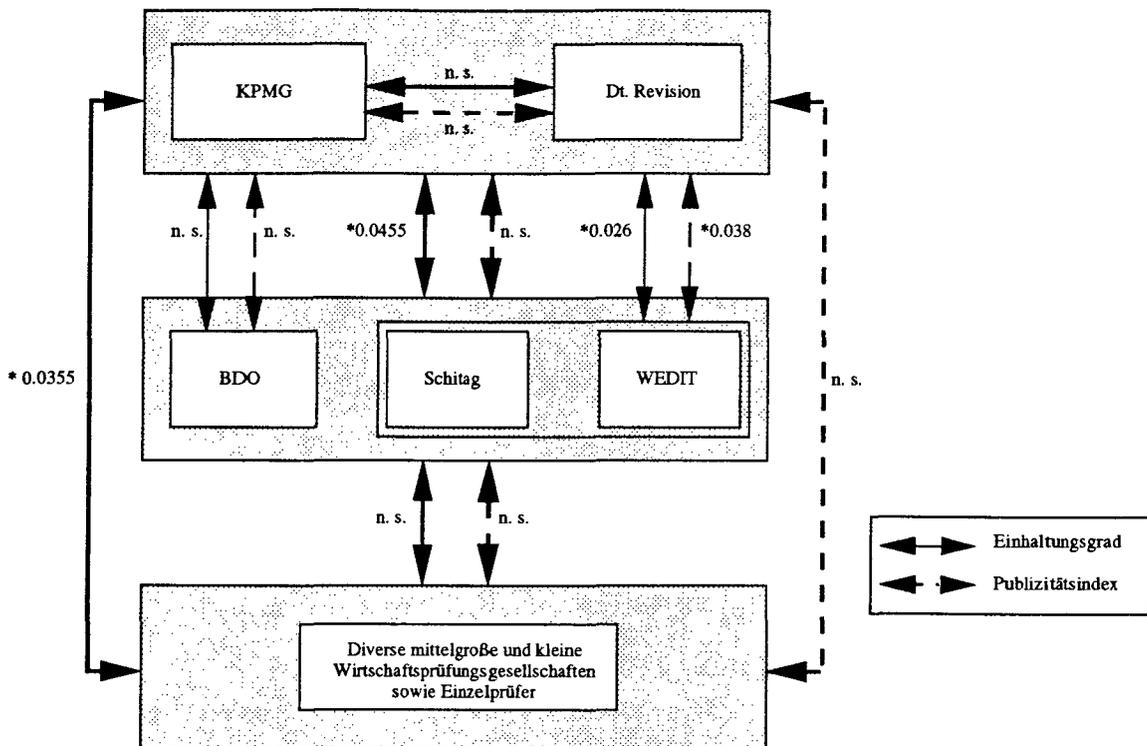


Abb. 4: Testdesign und Befunde<sup>2</sup>

Im Ergebnis zeigt sich, daß die von den sehr großen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen testierten Konzernabschlüsse einen signifikant höheren Grad der Einhaltung der geforderten Informationspflichten aufweisen als die von den großen, mittelgroßen und kleinen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen testierten

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um einen t-Test für unabhängige Stichproben. Da die Berechnung der Prüfgröße in diesem Fall abhängig von den Varianzen der Variablenverteilungen ist, führen wir zunächst einen F-Test zur Überprüfung der Varianzhomogenität durch und berücksichtigen dann in Abhängigkeit von diesem Testergebnis entweder die errechnete Irrtumswahrscheinlichkeit für gleiche oder für ungleiche Varianzen. Die weite Verbreitung und die somit mögliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit anderen Studien veranlaßten uns diesen Test zu wählen. Da die Variablenverteilung nicht die unterstellte Normalverteilungsannahme erfüllen, führten wir - trotz der bekannten Robustheit des t-Testes gegen eine Verletzung der Normalverteilungsannahme - zusätzlich einen parameterfreien U-Test nach Mann/Whitney durch. Dieser Test kam in allen Fällen zum gleichen Testergebnis. Für eine anschauliche Darstellung der verwendeten Signifikanztests vgl. Bauer (1986), S. 58-148, Bortz (1989) S. 168-186 und Zöfel (1988) S. 106-164.

<sup>2</sup> Quelle: Eigene Erstellung. Vgl. dazu auch weiter die SPSS-Ergebnisse in Anhang 7.

Konzernabschlüsse. Die bei der deskriptiven Analyse festgestellten Unterschiede bei den durchschnittlich erreichten Publizitätsindexwerten erweisen sich dagegen als nicht signifikant.

*Die Hypothese 3, wonach die größten Wirtschaftsprüfungs-Gruppen die Standards setzen und damit eine höhere Publizitätsgüte erreichen als kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird somit tendenziell bestätigt.*

Allerdings zeigen sich diese Unterschiede in der Publizitätsgüte nur bei einer Gleichbehandlung aller gesetzlichen Informationspflichten.

Ein Test auf Unterschiede zwischen den beiden sehr großen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen KPMG und Dt. Revision ermittelt in beiden Fällen keine signifikanten Unterschiede in der Publizitätsgüte.

*Die Überprüfung der Hypothese 2, wonach die sehr großen Prüfungsgesellschaften sich nicht in der Höhe der Publizitätsgüte unterscheiden wird damit bestätigt.<sup>1</sup>*

Der durchschnittliche Einhaltunggrad und der durchschnittliche Publizitätsindex zwischen den großen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen WEDIT, Schitag und BDO und den mittelgroßen und kleinen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen zeigt ebenfalls keine signifikanten Unterschiede.

Die in der deskriptiven Analyse erkennbar höhere durchschnittliche Publizitätsgüte der BDO - im Vergleich zu den beiden anderen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen dieser Größenklasse - veranlaßte uns in einem weiteren Testansatz zu prüfen, ob sich nur für die von der BDO testierten Konzernabschlüsse ein signifikanter Unterschied zu der Klasse der sehr großen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen nachweisen läßt. Im Ergebnis zeigt sich, daß die von der BDO testierten Abschlüsse sich nicht signifikant von denen der sehr großen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen unterscheiden.<sup>2</sup> Hinsichtlich des Höhe des durchschnittlichen Publizitätsindex' zeigt sich in beiden Fällen wiederum kein signifikanter Unterschied.

*Die Hypothese 5, wonach die großen Prüfungsgesellschaften sich nicht in der Höhe der Publizitätsgüte unterscheiden muß somit tendenziell verworfen werden.<sup>3</sup>*

Insgesamt zeigt sich, daß der theoretisch abgeleitete Einfluß der Größe der Wirtschaftsprüfungs-

---

<sup>1</sup> In Anbetracht der empirisch ermittelten Größenklassen bei den Wirtschaftsprüfungs-Gruppen wurde die ursprünglich gewählte Formulierung "Große Prüfungsgesellschaften..." in " Sehr große Prüfungsgesellschaften..." abgeändert.

<sup>2</sup> Ein erneuter Test auf Unterschiede zwischen den beiden sehr großen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen und den verbliebenen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen Schitag und WEDIT zeigt, daß die Herausnahme der BDO zu einer Erhöhung des Signifikanzniveaus führt.

<sup>3</sup> In Anbetracht der empirisch ermittelten Größenklassen bei den Wirtschaftsprüfungs-Gruppen wurde die ursprünglich gewählte Formulierung "Mittelgroße und kleine Prüfungsgesellschaften..." in "Große Prüfungsgesellschaften..." abgeändert.

Gruppe auf das Prüfungsniveau des Konzernabschlusses über die Indikatoren 'Grad der Einhaltung der geforderten Informationspflichten und Publizitätsindex' zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. Der Einhaltungsgrad bestätigt tendenziell den unterstellten Zusammenhang: so weisen die von den beiden sehr großen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen KPMG und Dt. Revision testierten Konzernabschlüsse im hier betrachteten Untersuchungsfeld signifikant höhere Werte auf als die von den kleineren Wirtschaftsprüfungs-Gruppen und Wirtschaftsprüfern testierten Konzernabschlüssen.<sup>1</sup> Der Publizitätsindex', der insbesondere die allgemein als wichtig erachtenden Berichtspflichten des Anhangs stärker berücksichtigt, zeigt dagegen keine signifikanten Unterschiede zwischen den betrachteten Größenklassen.

## 7. Fazit

Es war das Anliegen der vorliegenden Untersuchung, den Einfluß des Abschlußprüfers auf die Qualität der Abschlußpublizität von Konzernen empirisch zu untersuchen. Ausgangspunkt hierfür war die Feststellung, daß das Publizitätsverhalten von Konzernen weder als gesetzkonform noch als uniform zu bezeichnen war.

Theoretische Ansätze führten zu der Hypothese, daß größere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine höhere Publizitätsqualität garantieren als kleinere Prüfungsgesellschaften. Diese Hypothese wurde durch die Befunde zum *Grad der Einhaltung der geforderten Informationspflichten* partiell bestätigt. Insbesondere die deskriptive Analyse zeigte einige interessante Unterschiede zwischen den betrachteten Gruppen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf. Die hohen Spannweiten der Publizitätsgüte der analysierten Konzernabschlüsse innerhalb der betrachteten Wirtschaftsprüfungs-Gruppen verdeutlichen allerdings, daß die unbefriedigende Publizitätsqualität deutscher Konzerne durch den Einfluß des testierenden Abschlußprüfers nur unzureichend erklärt werden kann. Trotzdem muß sich jede Prüfungsgesellschaft anlässlich der jeweils ermittelten Minimalwerte bei beiden zur Anwendung gekommenen Indikatoren fragen, ob sie ihrer Kontrollfunktion immer ausreichend nachkommt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung machen es erforderlich, einen erneuten Test mit größeren Stichproben durchzuführen, der folgender Überlegung gewidmet sein sollte:

Vorrangiges Erkenntnisziel sollte die Entwicklung einer allgemeinen Theorie der Prüfungsleistung und -qualität von Abschlußprüfern sein, da für den nationalen Bereich ein grundsätzliches Untersuchungsdefizit zu den Ursachen und Einflußgrößen bezüglich der Prüfungsleistung und der Prüfungsqualität besteht.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang erscheint auch eine erneute Analyse von Marktanteilen, Mandatsverhältnissen und Verflechtungen auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt notwendig, da die letzte umfassende Untersuchung<sup>3</sup> mehr als 20 Jahre zurückliegt.

---

1 Eine Ausnahme bilden lediglich die von der BDO testierten Konzernabschlüsse, die ebenfalls eine entsprechend hohe Publizitätsgüte erreichen.

2 Vgl. Wysocki, K.v. (1993), S. 917.

3 Schruoff, L. (1973).

## Verzeichnis der Tabellen und Abbildung

<b>Tab. 1:</b>	Konsequenzen alternativer Strategien von Manager und Prüfer	4
<b>Tab. 2:</b>	Untersuchte Einflußfaktoren des Publizitätsverhaltens	5
<b>Tab. 3:</b>	Einfluß des Konzerns und des Abschlußprüfers auf die Publizitätsgüte	7
<b>Tab. 4:</b>	Liste der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit den meisten Wirtschaftsprüfern	11
<b>Tab. 5:</b>	Kurzporträts der führenden deutschen Wirtschaftsprüfungs-Gruppen	13
<b>Tab. 6:</b>	Charakterisierung der Stichprobe	17
<b>Tab. 7:</b>	Inhaltsanalytische Methodik der Untersuchung	18
<b>Tab. 8:</b>	Objektbereiche der Konzernpublizität	19
<b>Tab. 9:</b>	Gesetzkonformes Verhalten bei der Berichterstattung über die Ausnutzung von Wahlrechten im Anhang	22/23
<b>Tab. 10:</b>	Ranking der Wirtschaftsprüfungs-Gruppen I	28
<b>Tab. 11:</b>	Ranking der Wirtschaftsprüfungs-Gruppen II	29
<b>Abb. 1:</b>	Zahl der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	9
<b>Abb. 2:</b>	Verteilung der Prüfungsaufträge unter den 100 umsatzstärksten Konzernen der 278er-Auswahl des Jahres 1991	12
<b>Abb. 3:</b>	Der Publizitätsindex der Gesetzeinhaltung	26
<b>Abb. 4:</b>	Testdesign und Befunde	30

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Anlagevermögen
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bil.S.	Bilanzsumme
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
DBW	Die Betriebswirtschaft
diff.K.	differenzierte Kurse
DM	Deutsche Mark
DStR	Deutsches Steuerrecht
dt.	deutsch/ -e
eG	eingetragene Genossenschaft
EK	Eigenkapital
et al.	und andere
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
Ges.	Gesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HdKRL	Handbuch der Konzernrechnungslegung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
Hrsg.	Herausgeber
IDW/IdW	Institut der Wirtschaftsprüfer
k.A.	keine Angabe(n)

## Abkürzungsverzeichnis

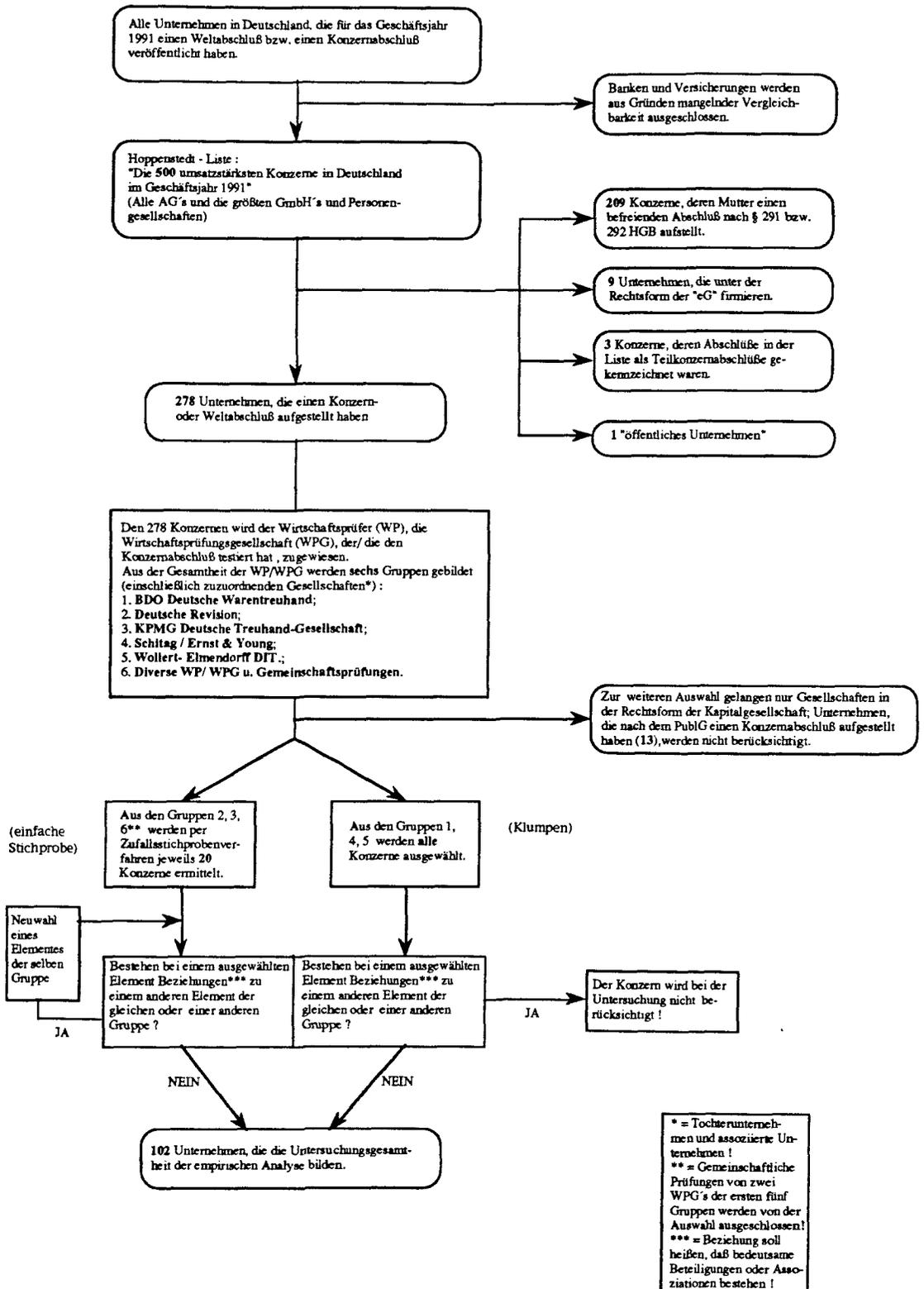
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KI	Kaschierungsindex
Korr.	Korrektur
max.	maximal
Mio.	Millionen
Mitarb.	Mitarbeiter
Mrd.	Milliarden
MU	Mutterunternehmen
NL	Niederlassung(en)
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PI	Publizitätsindex
S.	Seite; bei Gesetzen: Satz
SoPoRI	Sonderposten mit Rücklageanteil
Sp.	Spalte
SPSS / PC+	Statistical Package for the Sozial Scienes for Personal Computer
Sticht.	Stichtag
Sypro	Systematik der Wirtschaftszweige nach Statistisches Bundesamt
Tab.	Tabelle
TU	Tochterunternehmen
Tz.	Textziffer
u.	und
u. a.	und andere
UB	Unterschiedsbetrag
usw.	und so weiter
UV	Umlaufvermögen
v.	von
vgl.	vergleiche
WP	Wirtschaftsprüfer
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WPG-TU	Tochterunternehmen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung

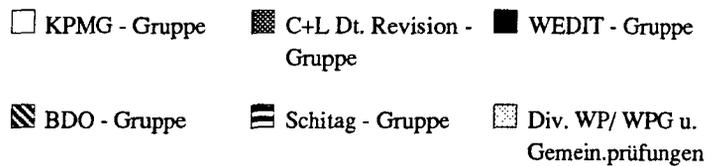
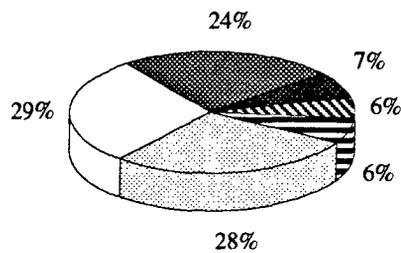
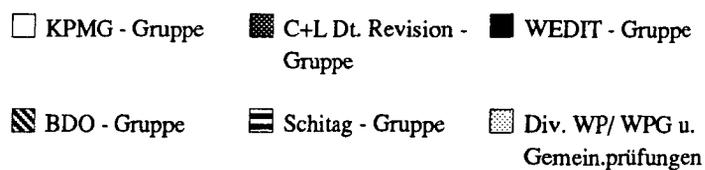
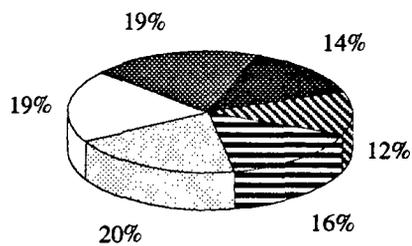
**Anhangsverzeichnis****Seite**

<b>Anhang 1:</b>	Studien zum Einfluß des Abschlußprüfers auf das Publizitätsverhalten	37
<b>Anhang 2:</b>	Das Auswahlverfahren	38
<b>Anhang 3:</b>	Verteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der 278er- und der 102er-Auswahl	39
<b>Anhang 4:</b>	Die 102er-Auswahl und ihre Prüfer	40
<b>Anhang 5:</b>	Erfassung der Publizitätsgüte und Gewichtung der Objektbereiche	42
<b>Anhang 6:</b>	Ergebnisse zum Grad der Einhaltung der geforderten Informationspflichten und zum Publizitätsindex nach Bötzel	43
<b>Anhang 7:</b>	SPSS-Ergebnisse	45

Autor (Jahr)	Anzahl/ Nationalität der unter- suchten Unternehmen	Charakterisierung der Untersuchung	Hypothese	Ergebnis und Anmerkungen
(A) Adler, M. (1976)	206/ Deutschland	Vollerhebung der 1971 bzw. 1971/72 nach PublG erstmals publizitätspflichtigen Unternehmen - (privatrechtliche Körperschaften und öffentlich-rechtliche Unternehmen)	<i>Die Größe einer Prüfungsgesellschaft hat einen Einfluß auf die Gesetzeseinhaltung und/ oder auf die Publizitätsfreude.</i>	Kein signifikanter Zusammenhang in beiden Fällen.
(B) Firth, M. (1979)	180/United Kingdom	Untersuchung von Einflußfaktoren auf die Publizitätsqualität von jährlichen Geschäftsberichten.	<i>Die Größe einer Prüfungsgesellschaft hat einen Einfluß auf die Publizitätsgüte.</i>	Kein signifikanter Zusammenhang feststellbar.
(C) Frings, P.A. (1975)	100 USA/ 100 Deutschland	Vergleich der Qualität der Geschäftsberichte (Rechnungslegung) von deutschen und US-amerikanischen Aktiengesellschaften.	<i>Der Abschlußprüfer hat einen Einfluß auf die Publizitätsgüte.</i>	Kein signifikanter Zusammenhang ( weder bei deutschen noch bei amerikanischen Prüfern).
(D) Haas, H. (1975)	210/ Deutschland	Berichterstattung von Versicherungsunternehmen über ihre Unternehmensverbindungen.	<i>Der Spezialisierungsgrad des Abschlußprüfers hat einen Einfluß auf die Publizitätsgüte.</i>  <i>Die Größe/ der Marktanteil einer Prüfungsgesellschaft hat einen Einfluß auf die Publizitätsgüte.</i>	Schwacher signifikanter Zusammenhang feststellbar.  Schwacher signifikanter Zusammenhang feststellbar.
(E) Kortmann, H.-W. (1989)	100/ Deutschland	Untersuchung der Berichterstattung über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr.3 HGB) Abschlüssen von Kapitalgesellschaften.	<i>Von lokalen Abschlußprüfern beratene Unternehmen berichten umfassender als von nationalen/ internationalen Prüfern betreute Unternehmen.</i>	Kein signifikanter Unterschied feststellbar.
(F) Singhvi, S.S., Desai, H.B. (1971)	155/ USA	Untersuchung der Publizitätsqualität der periodischen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften in Abhängigkeit von bestimmten Einflußfaktoren.	<i>Die Größe einer Prüfungsgesellschaft hat einen Einfluß auf die Publizitätsgüte.</i> (Big-Eight Gesellschaften versus restliche Prüfungsfirmen)	Signifikanter Zusammenhang feststellbar.
(G) Sprißler, W. (1976)	45/ Deutschland	Vollerhebung der nach PublG 1971 bzw. 1971/ 72 erstmals publizitätspflichtigen Unternehmen - Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften	<i>Die Unternehmensgröße des Abschlußprüfers hat einen Einfluß auf die Gesetzeseinhaltung und/ oder die Publizitätsfreude.</i>	Kein signifikanter Zusammenhang in beiden Fällen feststellbar.

## Anhang 2: Das Auswahlverfahren



**Anhang 3: Verteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der 278er- und der 102er-Auswahl**
**Verteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer in der 278er-Auswahl**

**Verteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer in der 102er-Auswahl**


Nr.	Firma	Art	Umsatz	Bilanzsumme	Beschäft.	WPG	Nr.
1.	A. MOKSEL AG	W	4.020.380.483	1.028.262.438	1.556	Bayerische Rev. u. Treuhandgesellschaft AG	3
2.	ADIDAS AG	W	3.353.181.000	1.553.219.000	8.690	Ernst & Young GmbH	4
3.	ALTANA INDUSTRIE-AKTIE UND ANLAGEN AG	W	2.573.230.000	1.407.387.000	9.775	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
4.	ANDREAE-NORIS ZAHN AG	K	3.560.417.609	745.492.354	4.186	Treuhand-Vereinigung AG	2
5.	ASEA BROWN BOVERI AG	W	8.028.503.000	5.739.193.000	41.669	Industrietreuhand GmbH	4
6.	ASKO DEUTSCHE KAUFHAUS AG	W	17.967.501.000	9.995.321.000	68.417	Treuhand-Vereinigung AG	2
7.	AXEL SPRINGER VERLAG AG	W	3.681.300.273	2.156.065.318	12.620	Dr.Röver Jochmann Wolter Röver & Partner KC	6
8.	B. BRAUN MELSUNGEN AG	W	2.153.814.000	2.060.374.000	18.018	Treuhand-Vereinigung AG	2
9.	BAYER AG	W	42.401.000.000	37.917.000.000	166.325	Treuhand-Vereinigung AG	2
10.	BAYERNWERK AG	K	6.250.100.000	14.414.500.000	9.700	SüdTreu Süddeutsche Treuhand AG	5
11.	BEIERSDORF AG	W	4.488.396.000	2.963.944.000	18.521	BDO Deutsche Warentreuhand AG	1
12.	BILFINGER + BERGER BAU AG	W	3.556.362.000	3.329.073.000	50.611	ITV Industrie-Treuhand-Vereinigung GmbH	2
13.	BINDING-BRAUEREI AG	K	1.129.121.435	625.001.542	3.100	Treuarbeit AG	2
14.	BMW AG	W	29.838.845.000	25.404.972.000	68.320	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
15.	BOEHRINGER MANNHEIM GMBH	W	2.108.609.000	1.899.922.000	9.525	Schitag Schwäbische Treuhand- AG	4
16.	BRAU UND BRUNNEN AG	W	1.556.481.435	1.437.769.206	7.065	Treuhand-Vereinigung AG	2
17.	CONTINENTAL AG	W	9.376.924.000	6.649.259.000	49.877	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
18.	DAIMLER-BENZ AG	W	95.010.000.000	75.714.000.000	379.252	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
19.	DEUTSCHE AVIA MINERALÖL-GMBH	K	1.580.833.400	150.677.244	83	Datag Deutsche Allgemeine Treuhand AG	4
20.	DEUTSCHE BABCOCK AG	W	7.325.050.000	3.583.857.000	39.333	Dr. Vonderreck und Schulte	6
21.	DEUTSCHE LUFTHANSA AG	W	16.100.581.000	15.954.181.000	61.791	Treuarbeit AG	2
22.	DLW AG	W	1.110.653.000	640.921.000	4.534	Schitag Schwäbische Treuhand- AG	4
23.	DOUGLAS HOLDING AG	W	2.680.520.727	1.141.973.784	12.286	Susat u. Partner	6
24.	DRAGERWERK AG	W	1.271.256.000	1.146.097.000	8.365	Verhülsdonk & Partner GmbH	6
25.	DYCKERHOFF & WIDMANN AG	W	3.218.894.000	2.063.395.000	21.859	Treuhand-Vereinigung AG	2
26.	EDEKA ZENTRALE AG	W	12.149.010.683	1.859.646.286	727	Dr. W. Schlage & Co	6
27.	ENERGIE-VERSORGUNG-SCHWABEN AG	K	3.562.414.000	5.282.706.000	5.089	Schitag Schwäbische Treuhand- AG	4
28.	ENICHEM DEUTSCHLAND AG	K	2.877.127.571	901.182.417	303	SüdTreu Süddeutsche Treuhand AG	5
29.	ESCALA AG	W	1.358.572.801	847.571.613	5.679	AWT Allgemeine Wirtschaftstreuhand AG	6
30.	F. REICHELT AG	W	1.556.524.935	457.745.840	1.744	KPMG Treuverkehr AG	3
31.	FAG KUGELFISCHER G. SCHAFFER KGAA	W	3.885.189.346	4.993.208.210	37.739	Wollert-Elmendorff DIT GmbH	5
32.	FLACHGLAS AG	W	2.007.346.000	1.415.609.000	11.821	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
33.	FRANZ HANIEL & CIE. GMBH	W	17.161.405.200	6.903.251.276	32.451	Treuhand-Vereinigung AG	2
34.	FRESENIUS AG	W	1.227.619.155	804.790.798	5.406	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
35.	G. HAINDL'SCHE PAPIERFABRIKEN KGAA	W	2.403.537.000	2.492.127.000	3.957	Schitag Schwäbische Treuhand- AG	4
36.	G. M. PFAFF AG	W	1.041.336.000	698.384.000	8.042	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
37.	GEA AG	W	1.681.578.000	1.271.140.000	7.711	Arthur Andersen & Co. GmbH	6
38.	GEBR. CLAAS MASCHINENFABRIK GMBH	W	1.164.242.000	749.376.000	5.488	Wollert-Elmendorff DIT GmbH	5
39.	GLUNZ AG	W	1.230.018.019	1.019.734.871	4.107	KPMG Peat Marwick Treuhand GmbH	3
40.	HAGEDA AG	K	1.068.940.835	253.078.786	911	Treuhand-Vereinigung AG	2
41.	HAPAG-LLOYD AG	W	3.657.422.000	2.314.263.000	8.420	Treuarbeit AG	2
42.	HARTMANN + BRAUN AG	W	1.196.533.000	760.163.000	8.290	Wollert-Elmendorff DIT GmbH	5
43.	HEIDELBERGER ZEMENT AG	W	2.436.732.000	2.415.854.000	8.627	Schitag Schwäbische Treuhand- AG	4
44.	HENKEL KGAA	W	12.905.000.000	9.914.000.000	42.040	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
45.	HERLITZ AG	W	1.046.835.510	1.322.547.113	4.115	Hecht und Schubert	6
46.	HERTIE WAREN- UND KAUFHAUS GMBH	W	5.978.045.568	2.562.435.945	24.663	KPMG Treuverkehr AG	3
47.	HOLSTEN-BRAUEREI AG	W	848.542.817	446.080.416	2.014	BDO Deutsche Warentreuhand AG	1
48.	HONEYWELL HOLDING AG	W	876.523.000	695.555.000	3.878	Deloitte und Touche GmbH	5
49.	HORTEN AG	W	3.028.469.519	1.513.604.665	15.331	Dr. W. Schlage & Co.	6
50.	HUGO BOSS AG	W	996.999.795	443.593.641	4.011	LTG Leonberger Treuhand GmbH	1
51.	IBM DEUTSCHLAND GMBH	K	14.802.383.000	10.940.492.000	31.536	Price Waterhouse GmbH	6
52.	ISAR AMPERWERKE AG	K	2.008.372.677	4.200.801.420	5.498	SüdTreu Süddeutsche Treuhand AG	5

53.	ITT GESELLSCHAFT FÜR BETEILIGUNGEN MBH	W	4.408.314.000	2.768.150.000	22.376	Arthur Andersen & Co. GmbH	6
54.	IWKA AG	W	1.944.100.345	1.290.953.884	8.503	Schitag Schwäbische Treuhand- AG	4
55.	J.M. VOITH GMBH	W	2.979.865.000	2.721.459.000	17.203	BDO Deutsche Warentreuhand AG	1
56.	JOH. A. BENCKISER GMBH	W	3.739.400.000	3.566.500.000	7.681	Deloitte & Touche GmbH	5
57.	JUNGHEINRICH AG	W	1.614.709.000	1.039.066.000	6.530	Arthur Andersen & Co. GmbH	6
58.	KABELWERKE REINSHAGEN GMBH	K	1.892.999.683	695.666.360	9.236	Deloitte u. Touche GmbH	5
59.	KARL KASSBOHRER FAHRZEUGWERKE GMBH	W	1.974.625.000	1.023.307.000	9.110	Datag Deutsche Allgemeine Treuhand AG	4
60.	KARSTADT AG	W	17.126.843.000	6.947.231.000	69.027	BDO Deutsche Warentreuhand AG	1
61.	KAUFHOF HOLDING AG	W	15.497.143.401	6.104.040.855	58.719	KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG	3
62.	KLÖCKNER-HUMBOLDT-DEUTZ AG	W	4.122.000.000	1.596.900.000	14.210	Treuhand-Vereinigung AG	2
63.	KM-KABELMETALL AG	K	2.267.397.000	1.120.165.000	5.895	Wollert-Elmendorff DIT GmbH	5
64.	KSB AG	W	1.955.898.156	1.346.351.039	14.514	BDO Grünewälder Treuhand GmbH	1
65.	L. POSSEHL & CO. MBH	W	2.021.531.811	717.727.671	3.450	BDO Deutsche Warentreuhand AG	1
66.	LINDE AG	W	6.911.521.000	5.917.628.000	27.667	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
67.	LINOTYPE-HELL AG	W	1.215.116.000	875.950.000	4.995	BDO Deutsche Warentreuhand AG	1
68.	MAINGAS AG	K	928.248.670	790.827.306	1.152	Treuarbeit AG	2
69.	MAN AG	W	19.170.951.000	18.378.584.000	64.292	BDO Deutsche Warentreuhand AG	1
70.	MASSA AG	W	5.239.302.355	1.495.154.673	12.407	Rhein-Ruhr Treuhand GmbH	6
71.	MOBIL OIL AG	K	7.283.543.000	2.798.992.000	2.016	Ernst & Young GmbH	4
72.	NESTLÉ DEUTSCHLAND AG	K	5.281.198.792	2.043.190.456	15.688	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
73.	OELMUHLE HAMBURG AG	K	1.150.949.215	353.595.598	573	Habetreu Hbg. WPG u. Treuhandges. mbH	6
74.	PHILIPP HOLZMANN AG	W	7.910.405.000	7.202.403.000	40.410	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
75.	PHOENIX AG	W	1.201.368.000	698.843.000	8.635	BDO Deutsche Warentreuhand AG	1
76.	PREUSSAG AG	W	25.454.544.000	13.613.216.000	68.589	Treuarbeit AG	2
77.	R.J. REYNOLDS TOBACCO GMBH	W	2.860.641.988	1.113.043.457	2.764	Deloitte & Touche GmbH	5
78.	REWE-ZENTRAL-AG	K	5.207.394.600	966.142.278	7.197	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
79.	ROBERT BOSCH GMBH	W	33.600.400.000	24.247.300.000	181.498	Schitag Schwäbische Treuhand- AG	4
80.	RÖCHLING INDUSTRIE VERWALTUNG GMBH	W	3.673.110.000	2.763.786.000	15.386	Treuarbeit AG	2
81.	RÜTGERSWERKE AG	W	3.900.349.000	2.479.954.000	13.986	Treuarbeit AG	2
82.	RWE AG	W	43.904.400.000	54.232.800.000	102.190	Treuhand-Vereinigung AG	2
83.	SAARBERGWERKE AG	W	4.849.073.000	4.285.434.000	22.762	Treuarbeit AG	2
84.	SALAMANDER AG	W	1.388.499.000	780.685.000	9.303	Schitag Schwäbische Treuhand- AG	4
85.	SCHERING AG	W	6.359.540.000	6.806.052.000	26.339	BDO Deutsche Warentreuhand AG	1
86.	SCHWABENGARAGE AG	K	902.439.718	676.861.026	1.551	Schitag Schwäbische Treuhand- AG	4
87.	SP REIFENWERKE GMBH	W	962.552.912	548.559.805	4.160	Price Waterhouse GmbH	6
88.	STRABAG BAU-AG	W	3.304.623.000	2.051.633.000	19.414	Warth und Klein GmbH	6
89.	SUD-CHEMIE AG	W	902.973.000	641.711.000	4.306	Dr. Heudorfer & Partner	6
90.	SÜDZUCKER AG	W	4.933.817.000	4.718.111.000	11.910	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
91.	TH. GOLDSCHMIDT AG	W	1.315.432.000	850.277.000	5.565	Wollert-Elmendorff DIT GmbH	5
92.	THYSSEN AG	W	36.561.800.000	23.818.800.000	148.557	KPMG Dt. Treuh.-Ges. Dr.Rätsch & Co.GmbH	3
93.	VARTA AG	W	2.207.153.000	1.456.020.000	13.750	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG	3
94.	VEBA AG	W	59.505.300.000	48.219.900.000	114.537	Treuarbeit AG	2
95.	VEW VEREINIGTE ELEKTRIZITÄTSWERKE WESTFALEN AG	W	6.588.684.000	10.201.676.000	8.039	BDO Deutsche Warentreuhand AG	1
96.	VK MÜHLEN AG	K	1.876.094.652	795.266.556	2.577	Wollert-Elmendorff DIT GmbH	5
97.	WACKER-CHEMIE GMBH	W	3.251.500.000	2.172.500.000	14.659	SüdTreu Süddeutsche Treuhand AG	5
98.	WESTFALIA SEPARATOR AG	W	803.261.915	693.694.627	4.820	Schumacher Schmidt Kreymborg Helmert	6
99.	WIELAND-WERKE AG	W	2.095.026.173	1.098.425.622	5.341	Schitag Schwäbische Treuhand- AG	4
100.	WÜNSCHE AG	W	2.174.205.396	2.075.506.367	1.506	Treuhandgesellschaft Hansa mbH	6
101.	ZANDERS FEINPAPIERE AG	W	1.065.834.642	1.157.433.954	4.249	Bachem Fervers Janssen Mehrhof	6
102.	ZF FRIEDRICHSHAFEN AG	W	5.556.060.000	4.630.359.000	31.259	Schitag Schwäbische Treuhand- AG	4

**Anhang 5: Erfassung der Publizitätsgüte und Gewichtung der Objektbereiche**
**Konzern:** \_\_\_\_\_ **Konzernnummer:** \_\_\_\_\_

(Wert: **0** = gesetzl. Vorschr. nicht erfüllt;  
**1** = gesetzl. Vorschr. erfüllt;  
**Korr.=** Angabe(n) nicht erforderlich )

Kons.Objekt (Gewichtung)	WR-Nr.	Gewichtung * Wert	Kons.Objekt	WR-Nr.	Gewichtung * Wert	
<b>Kreis</b> (8,9)	1	3,56 *	<b>Equity</b> (15,9)	25	3,65 *	
	2	5,34 *		26	1,75 *	
<b>Stich-Tage</b> (5,7)	3	1,71 *		27	1,75 *	
	4	3,99 *		28	1,75 *	
<b>eBuB</b> (15,3)	5	1,53 *		29	1,75 *	
	6	1,53 *		30	1,75 *	
	7	6,12 *		31	1,75 *	
	8	0,765 *		32	1,75 *	
	9	0,765 *		<b>Schuko (3,3)</b>	33	3,3 *
	10	0,765 *		<b>Zwerf (6,6)</b>	34	6,6 *
	11	0,765 *		<b>AuE-Ko (1,3)</b>	35	1,3 *
	12	0,765 *		<b>Sonst. (3,1)</b>	36	1,55 *
	13	0,765 *			37	1,55 *
	14	0,765 *				
15	0,765 *					
<b>Whrg.Umr.</b> (10,0)	16	4 *				
	17	4 *				
	18	2 *				
<b>KK-Voll</b> (21,8)	19	5,45 *				
	20	6,8125 *				
	21	6,8125 *				
	22	2,725 *				
<b>KKInt (2,9)</b>	23	2,9 *				
<b>KKQuo (5,2)</b>	24	5,2 *				
			<b>Summe</b>			

<b>KORREKTUREN:</b>	
WR.Nr.	Gewicht
*	
*	
*	
*	
*	

 Max. zu erreich. Wert bei Erfüll. der gesetzl. Vorschriften: 100

Erreichter Wert dieses Konzerns : \_\_\_\_\_

=&gt; konzernindividueller Publizitätsindex: \_\_\_\_\_

Nr.	Firma	Wirtschafts- prüfer	Publizitäts- index -Bötzel	Grad d. Einh. d. gef. Information.	Anzahl "0"	Anzahl "1"	Anzahl "Korr."
65.	L. POSSEHL & CO. MBH	1	98,70	95,24	1	20	16
69.	MAN AG	1	98,25	92,86	1	13	23
50.	HUGO BOSS AG	1	91,72	81,25	3	13	21
11.	BEIERSDORF AG	1	91,39	78,57	3	11	23
64.	KSB AG	1	90,00	91,30	2	21	14
60.	KARSTADT AG	1	87,62	76,47	4	13	20
75.	PHOENIX AG	1	80,91	68,75	5	11	21
67.	LINOTYPE-HELL AG	1	77,50	64,71	6	11	20
95.	VEW VEREINIGTE ELEKTRIZITATSWERKE WESTFALEN AG	1	77,41	76,47	4	13	20
55.	J.M. VOITH GMBH	1	73,84	75,00	5	15	17
47.	HOLSTEN-BRAUEREI AG	1	72,58	71,43	6	15	16
85.	SCHERING AG	1	67,42	72,22	5	13	19
6.	ASKO DEUTSCHE KAUFHAUS AG	2	96,97	89,47	2	17	18
81.	RUTGERSWERKE AG	2	96,96	94,74	1	18	18
41.	HAPAG-LLOYD AG	2	95,17	80,00	3	12	22
8.	B. BRAUN MELSUNGEN AG	2	92,70	94,74	1	18	18
94.	VEBA AG	2	90,99	85,00	3	17	17
4.	ANDREAE-NORIS ZAHN AG	2	90,98	70,00	3	7	27
62.	KLÖCKNER-HUMBOLDT-DEUTZ AG	2	90,76	80,00	4	16	17
76.	PREUSSAG AG	2	89,20	80,00	4	16	17
33.	FRANZ HANIEL & CIE. GMBH	2	85,38	82,35	3	14	20
68.	MAINGAS AG	2	85,00	93,33	1	14	22
21.	DEUTSCHE LUFTHANSA AG	2	84,52	89,47	2	17	18
25.	DYCKERHOFF & WIDMANN AG	2	84,15	72,22	5	13	19
9.	BAYER AG	2	81,86	77,78	4	14	19
82.	RWE AG	2	81,58	86,36	3	19	15
16.	BRAU UND BRUNNEN AG	2	78,86	68,75	5	11	21
80.	RÖCHLING INDUSTRIE VERWALTUNG GMBH	2	74,02	68,18	7	15	15
12.	BILFINGER + BERGER BAU AG	2	69,90	64,71	6	11	20
83.	SAARBERGWERKE AG	2	66,02	76,19	5	16	16
40.	HAGEDA AG	2	56,32	58,33	5	7	25
13.	BINDING-BRAUEREI AG	2	52,45	61,11	7	11	19
34.	FRESENIUS AG	3	98,96	94,44	1	17	19
18.	DAIMLER-BENZ AG	3	97,04	96,15	1	25	11
14.	BMW AG	3	96,55	88,24	2	15	20
72.	NESTLÉ DEUTSCHLAND AG	3	95,83	89,47	2	17	18
93.	VARTA AG	3	95,14	91,30	2	21	14
92.	THYSSEN AG	3	94,11	87,50	3	21	13
90.	SÜDZUCKER AG	3	89,90	86,96	3	20	14
32.	FLACHGLAS AG	3	86,32	83,33	3	15	19
66.	LINDE AG	3	85,61	81,82	4	18	15
61.	KAUFHOF HOLDING AG	3	84,91	75,00	4	12	21
44.	HENKEL KGAA	3	83,47	82,61	4	19	14
36.	G. M. PFAFF AG	3	81,99	91,67	1	11	25
17.	CONTINENTAL AG	3	80,75	78,26	5	18	14
78.	REWE-ZENTRAL-AG	3	79,02	61,11	7	11	19
74.	PHILIPP HOLZMANN AG	3	77,37	84,21	3	16	18
3.	ALTANA INDUSTRIE-AKTIEN UND ANLAGEN AG	3	77,27	81,25	3	13	21
39.	GLUNZ AG	3	73,98	70,59	5	12	20
1.	A. MOKSEL AG	3	71,45	65,00	7	13	17

46.	HERTIE WAREN- UND KAUFHAUS GMBH	3	70,61	68,42	6	13	18
30.	F. REICHELT AG	3	36,31	44,44	5	4	28
102.	ZF FRIEDRICHSHAFEN AG	4	97,01	88,24	2	15	20
19.	DEUTSCHE AVIA MINERALÖL-GMBH	4	90,26	60,00	2	3	32
5.	ASEA BROWN BOVERI AG	4	89,37	94,12	1	16	20
22.	DLW AG	4	83,55	76,47	4	13	20
54.	IWKA AG	4	83,00	78,26	5	18	14
99.	WIELAND-WERKE AG	4	82,64	92,31	1	12	24
43.	HEIDELBERGER ZEMENT AG	4	81,48	81,82	4	18	15
15.	BOEHRINGER MANNHEIM GMBH	4	81,15	78,57	3	11	23
79.	ROBERT BOSCH GMBH	4	80,37	75,00	5	15	17
59.	KARL KASSBOHRER FAHRZEUGWERKE GMBH	4	77,30	75,00	3	9	25
2.	ADIDAS AG	4	69,37	62,50	6	10	21
27.	ENERGIE-VERSORGUNG-SCHWABEN AG	4	66,03	57,89	8	11	18
86.	SCHWABENGARAGE AG	4	64,58	66,67	7	14	16
84.	SALAMANDER AG	4	57,39	70,59	5	12	20
35.	G. HAINDL'SCHE PAPIERFABRIKEN KGAA	4	54,97	50,00	6	6	25
71.	MOBIL OIL AG	4	47,19	50,00	5	5	27
97.	WACKER-CHEMIE GMBH	5	100,00	91,67	0	16	21
28.	ENICHEM DEUTSCHLAND AG	5	97,54	72,73	1	11	25
63.	KM-KABELMETALL AG	5	92,80	83,33	3	8	26
48.	HONEYWELL HOLDING AG	5	89,40	75,00	2	10	25
91.	TH. GOLDSCHMIDT AG	5	84,87	70,00	3	9	25
31.	FAG KUGELFISCHER G. SCHAFFER KGAA	5	84,73	90,91	6	14	17
52.	ISAR AMPERWERKE AG	5	83,47	81,25	2	20	15
96.	VK MUHLEN AG	5	77,02	58,82	3	13	21
38.	GEBR. CLAAS MASCHINENFABRIK GMBH	5	73,50	69,23	7	10	20
58.	KABELWERKE REINSHAGEN GMBH	5	71,53	73,91	4	9	24
10.	BAYERNWERK AG	5	65,21	58,82	6	17	14
56.	JOH. A. BENCKISER GMBH	5	63,39	66,67	7	10	20
42.	HARTMANN + BRAUN AG	5	62,09	35,71	5	10	22
77.	R.J. REYNOLDS TOBACCO GMBH	5	29,65	100,00	9	5	23
23.	DOUGLAS HOLDING AG	6	98,16	93,33	1	14	22
51.	IBM DEUTSCHLAND GMBH	6	97,52	90,00	1	9	27
57.	JUNGHEINRICH AG	6	92,59	73,33	4	11	22
87.	SP REIFENWERKE GMBH	6	91,08	75,00	3	9	25
37.	GEA AG	6	90,34	76,47	4	13	20
88.	STRABAG BAU-AG	6	86,96	90,00	2	18	17
49.	HORTEN AG	6	86,86	78,57	3	11	23
7.	AXEL SPRINGER VERLAG AG	6	84,95	87,50	2	14	21
73.	OELMÜHLE HAMBURG AG	6	83,50	62,50	6	10	21
26.	EDEKA ZENTRALE AG	6	82,47	81,25	3	13	21
29.	ESCADA AG	6	81,73	65,00	7	13	17
53.	ITT GESELLSCHAFT FÜR BETEILIGUNGEN MBH	6	81,65	78,95	4	15	18
24.	DRÄGERWERK AG	6	81,13	85,00	3	17	17
45.	HERLITZ AG	6	80,81	35,71	9	5	23
98.	WESTFALIA SEPARATOR AG	6	80,27	64,29	5	9	23
101.	ZANDERS FEINPAPIERE AG	6	76,53	77,78	4	14	19
89.	SÜD-CHEMIE AG	6	74,78	56,52	10	13	14
100.	WÜNSCHE AG	6	71,11	73,33	4	11	22
20.	DEUTSCHE BABCOCK AG	6	65,26	60,87	9	14	14
70.	MASSA AG	6	59,67	36,84	12	7	18

**Anhang 7: Darstellung der SPSS - Ergebnisse**

Stichprobe (Wirtschaftsprüfungs- Gruppen)	T - TEST		U - TEST	
	Einhaltungsgrad	Publizitätsindex	Einhaltungsgrad	Publizitätsindex
Sehr große vs. sehr große	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
Sehr große vs. große	(79,36/ 74,52)* <sup>1</sup>	n.s.	*	n.s.
Sehr große vs. mittelgroße und kleine Gesellschaften	(79,36/ 69,90) *	n.s.	*	n.s.
Große vs. mittelgroße und kleine Gesellschaften	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
Sehr große vs. BDO	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
Sehr große vs. Schitag und WEDIT	(79,36/ 72,85) *	(82,49/ 76,02) *	*	*

<sup>1</sup> Mittelwerte der Gruppen; \* = ist signifikant auf dem Niveau 0,05.

## Literaturverzeichnis

### a.) Bücher und Aufsätze

- Adler, H., Düring, W., Schmaltz, K.** (1987), Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PublG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Gesetzes, 5.Auflage, bearbeitet von K.-H. Forster et al., Stuttgart 1987.
- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W., Weiber, R.** (1990), Multivariate Analysemethoden, 6. Auflage, Berlin Heidelberg New York London Paris Tokyo Hong Kong Barcelona 1990.
- Balachandran, B.V., Ramakrishnan, R.T.S.** (1987), A Theory of Audit Partnerships: Auditor Firm Size and Fees, in: Journal of Accounting Research, 1987, S. 111 - 126.
- Bauer, F.** (1984), Datenanalyse mit SPSS, Berlin Heidelberg New York Tokyo 1984.
- Biener, H., Berneke, W.** (1986), Bilanzrichtlinien-Gesetz, Düsseldorf 1986.
- Bortz, J.** (1985), Lehrbuch der Statistik, 2. Aufl.; Berlin Heidelberg New York Tokio 1985.
- Bötzel, S.** (1993), Diagnose von Konzernkrisen, Köln 1993.
- Breuer, R.E.** (1994), Universalbankensystem nicht aktienfeindlich, in: Börsen-Zeitung, Nr. 126 vom 5.7.1994, S. 3.
- Brosius, G.** (1988), SPSS/ PC+ Basics and Graphics, Hamburg New York 1988.
- Coenenberg, A.G., Berndsen, H.-P., Möller, P., Schmidt, F., Schönbrodt, B.** (1978), Empirische Bilanzforschung in Deutschland, in: DBW 1978, S. 495 - 507.
- DeAngelo, L.E.** (1981a), Auditor Independence, "Low Balling", and Disclosure Regulation, in: Journal of Accounting and Economics 1981, S. 113 - 127.
- DeAngelo, L.E.** (1981b), Auditor Size and Auditor Quality, in: Journal of Accounting and Economics 1981, S. 183 - 199.
- DWT Deutsche Warentreuhand AG (Hrsg.)** (1986), Unternehmensporträt, Hamburg 1986.
- Ewert, R.** (1990), Wirtschaftsprüfung und asymmetrische Information, Berlin et al. 1990.

- Ewert, R.** (1993), Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, rationale Akteure und Märkte, in: ZfbF 1993, S. 715 - 747.
- Firth, M.** (1979), The Impact of Size, Stock Market Listing and Auditors on Voluntary Disclosure in Corporate Annual Reports, in: Accounting and Business Research 1978/79, S. 273 - 280.
- Frings, P.A.** (1975), Berichterstattung deutscher und amerikanischer Aktiengesellschaften im jährlichen Geschäftsbericht, Bonn 1975.
- Frishkoff, P.** (1970), An Empirical Investigation of the Concept of Materiality in Accounting, in: Empirical Research in Accounting Selected Studies 1970, S. 116 - 129.
- Goldman, A., Barlev, B.** (1974), The Auditor - Firm Conflict of Interests: Its Implication for Independence, in: The Accounting Review 1974, S. 707 - 718.
- Gosman, M.L.** (1973), Characteristics of Firms Making Accounting Changes, in: The accounting Review 1974, S. 1 - 11.
- Hauschildt, J.** (1977), Entscheidungsziele, Tübingen 1977.
- Havermann, H.** (1993), Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Struktur und Strategie eines modernen Dienstleistungsunternehmens, in: Baetge, J., Rechnungslegung und Prüfung, Düsseldorf 1993, S. 43 - 59.
- Hunger, J.R.** (1981), Die deutschen Wirtschaftsprüfer - Image und Selbstverständnis einer Profession, Düsseldorf 1981.
- IdW** (1960), Wirtschaftsprüfer-Verzeichnis 1960, Düsseldorf 1960.
- Kappler, E.** (1972), Das Informationsverhalten der Bilanzinteressenten, München 1972.
- Kortmann, H.-W.** (1989), Die Berichterstattung über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, Hamburg 1989.
- KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG** (Hrsg.) (1990), 100 Jahre Dienstleistungen - Zur Geschichte der DTG, Berlin und Frankfurt a.M. 1990.
- Kropff, B.** (1993), Artikel: Publizität, in: Handwörterbuch des Rechnungswesens, Sp. 1669 - 1678.

- Küting, K.** (1992), Grundlagen der qualitativen Bilanzanalyse, in: DStR, 30. Jg., 1992, S. 691 - 695 und 728 - 733.
- Küting, K., Weber, C.-P.** (1989), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989.
- Leffson, U.** (1991), Wirtschaftsprüfung, 4. Aufl., Wiesbaden 1991.
- Lück, W.** (1990), Audit Committee - Eine Einrichtung zur Effizienzsteigerung betriebswirtschaftlicher Überwachungssysteme ?, in: ZfbF 1990, S. 995 - 1013.
- Lückmann, R.** (1990), Häufig fehlen wichtige Angaben im Anhang, in: Handelsblatt v. 21./ 22. 12.1990, S. 13.
- Richter, M.** (1975), Die Sicherung der aktienrechtlichen Publizität durch ein Aktienamt, Köln et al. 1975.
- Richter, M.** (1992), Audit Committees, in: Handwörterbuch der Revision, Hrsg. Coenenberg, A.G. und Wysocki, K.v., 2. Aufl., Stuttgart 1992, S. 74 - 81.
- Scheren, M.** (1993), Konzernabschlußpolitik: Möglichkeiten und Grenzen einer zielorientierten Gestaltung von Konzernabschlüssen, Stuttgart 1993.
- Schitag Schwäbische Treuhand AG** (Hrsg.) (1989), Siebzig Jahre im Dienste der Wirtschaft 1919 - 1989, Stuttgart 1989.
- Schmidt, R.** (1981), Diagnose von Unternehmensentwicklungen auf Basis computergestützter Inhaltsanalyse, in: Bratschitsch, R., Schnellinger, W. (Hrsg.), Unternehmenskrisen - Ursachen, Frühwarnung, Bewältigung, Stuttgart 1981, S. 353 - 379.
- Schruff, L.** (1973), Der Wirtschaftsprüfer und seine Pflichtprüfungsmandate, Düsseldorf 1973.
- Schruff, L.** (1992), Wirtschaftsprüfer, Formen der Berufsausübung, in: Coenenberg, A.G., v. Wysocki, K., Handwörterbuch der Revision, 2. Auflage, Stuttgart 1992, Sp. 2190 - 2199.
- Seemann, H.J.** (1970), Befolgung des neuen Aktiengesetzes - eine Chance für die externe Bilanzanalyse ? Die veränderte Publizität deutscher Aktiengesellschaften und ihre Auswirkungen auf Verfahren der Ergebnisprüfung, München 1970.
- Selchert, F.W., Karsten, J.** (1985), Inhalt und Gliederung des Anhangs, in: BB 1985, S. 1889 - 1894.

- Selchert, F.W., Karsten, J.** (1986), Inhalt und Gliederung des Konzernanhangs, in: BB 1986, S. 1258 - 1264.
- Selchert, F.W., Karsten, J.** (1989), Konzernabschlußpolitik und Konzerneinheitlichkeit, in: DB 1989, S. 837 - 843.
- Singhvi, S.S., Desai, H.B.** (1971), An Empirical Analysis of the Quality of Corporate Financial Disclosure, in: The Accounting Review 1971, S. 129 - 138.
- Spiecker, W.** (1989), Zur Aufsichtsratspraxis und Erweiterung der Pflichtprüfung, in: Müller, H.-E., (Hrsg.), Wirtschaftsprüfung und Mitbestimmung, Stuttgart, 1989, S. 71-74
- Sprißler, W.** (1976), Die Rechnungslegung von Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften nach dem Publizitätsgesetz. Eine empirische Untersuchung, München 1976.
- Statistische Bundesamt** (Hrsg.) (1979), Systematik der Wirtschaftszweige, Wiesbaden 1979.
- Treuhand-Vereinigung AG** (Hrsg.) (1991), Unternehmens-Portrait, Frankfurt 1991.
- Veidt, R.** (1982), Die Anbieterstruktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes, Manuskript, Köln 1982.
- Wollert- Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH** (Hrsg.) (1992), Unser Firmenprofil, Düsseldorf 1992.
- WP-Handbuch** 1992, (1992), Band I, Düsseldorf, 1992.
- WPK** (1993), WPK-Mitteilungen 1/93 - Statistische Übersichten zum Berufsstand (1.1.93), Düsseldorf 1993, S. 26-30.
- WPK** (1993a), WPK-Mitteilungen 2/93 - Statistische Übersichten zum Berufsstand (1.1.93), (Berichtigung), Düsseldorf 1993, S. 69.
- WPK/ IdW** (1973), Wirtschaftsprüfer-Verzeichnis 1973, Düsseldorf 1973.
- WPK/ IdW** (1976/77), Wirtschaftsprüfer-Verzeichnis 1976/77, Düsseldorf 1977.
- WPK/ IdW** (1980), Wirtschaftsprüfer-Verzeichnis 1980, Düsseldorf 1980.
- WPK/ IdW** (1984), Wirtschaftsprüfer-Verzeichnis 1984, Düsseldorf 1984.

**WPK/ IdW** (1988), Wirtschaftsprüfer-Verzeichnis 1988, Düsseldorf 1988.

**WPK/ IdW** (1991), Wirtschaftsprüfer-Verzeichnis 1991, Düsseldorf 1991.

**Wysocki, K.v.** (1993), Prüfung und Kontrolle: Empirische Befunde im deutschen Prüfungswesen, in: Hauschild, J., Grün, O. (hrsg.), Ergebnisse empirischer betriebswirtschaftlicher Forschung, 1993 Stuttgart, S. 905 - 923.

**Wysocki, K.v., Keifer, R., Gross, G., Jäger, W., Haas, H.** (1971), Die Berichterstattung Deutscher Aktiengesellschaften über die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden gem. § 160 Abs. 2 AktG, in: ZfbF 1971, S. 308 - 334.

## **b.) Sonstiges**

Geschäftsbericht der **BDO Deutsche Warentreuhand AG** 1990, 1991 und 1992.

Geschäftsbericht der **C & L Deutsche Revision AG** 1991 und 1992.

Geschäftsbericht der **C & L Treuarbeit Deutsche Revision AG** 1991 und 1992.

Geschäftsbericht der **C & L Treuhand-Vereinigung Deutsche Revision AG** 1991 und 1992.

Geschäftsbericht der **KPMG Deutsche Treuhand AG** 1991 und 1992.

Geschäftsbericht der **Schitag Schwäbische Treuhand AG** 1991 und 1992.

Geschäftsbericht der **Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH** 1990/ 91 und 1991/92.

**Hoppenstedt Wirtschaftsdatenbank**, Unternehmensliste 1991 Konzerne, (1993).

Wirtschaftsprüfer - Leichen im Keller, in: **Wirtschaftswoche**, Nr. 19/ 1994, S.38 - 43.

Wes Brot ich ess' ..., in: **Manager Magazin**, Nr. 6/ 1994, S. 34 - 46.